



**Ministerium für Frauen, Jugend,  
Familie und Gesundheit  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Erläuterungen  
zum Entwurf  
des  
Haushaltsplanes**

**— 1999 —**

**Einzelplan 11**



## Vorwort

Die Haushalte 1999 aller Gebietskörperschaften sind nach wie vor von der Notwendigkeit zu haushaltskonsolidierenden Maßnahmen geprägt.

Steuermindereinnahmen und ständig steigende gesetzlich bedingte Ausgaben sowie wachsende Personalausgaben führen seit 1981 erstmals wieder zu der Notwendigkeit, durch ein Haushaltssicherungskonzept u. a. auch Ausgaben im Bereich der gesetzlichen Leistungen zu reduzieren.

Im Geschäftsbereich des Einzelplans 11 sind neben übergreifenden Auswirkungen leistungsgesetzlicher Änderungen die folgenden Positionen betroffen:

- das Unterhaltsvorschussgesetz (Einsparung: rd. 75,5 Mio DM)  
und
- das Rettungsdienstgesetz (Einsparung: rd. 16,8 Mio DM)

Vor diesem Hintergrund können Einschnitte bei den freiwilligen Leistungen, insbesondere bei den Subventionen, nicht vermieden werden.

Diese Situation trifft naturgemäß in erster Linie die Förderhaushalte.

Bei dieser Ausgangslage muss ein Überrollen bei den Ansätzen für freiwillige Ausgaben 1998 in das Jahr 1999 als Schwerpunktsetzung im Haushalt 1999 verstanden werden, die eine erhebliche Kraftanstrengung erfordert.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend zu berücksichtigen, dass die im laufenden Haushalt veranschlagten Globalen Minderausgaben nicht nach 1999 übernommen werden. Die Einzelansätze müssten daher, um sie miteinander vergleichen zu können, anteilig reduziert werden.

Der Einzelplan 11 trägt - wie die übrigen Einzelpläne - dem Konsolidierungszwang Rechnung. Er verbindet die Einsparerfordernisse und die Notwendigkeit, gesetzesvollziehende Maßnahmen realistisch zu veranschlagen, mit politischen Prioritätenfestlegungen in den freiwilligen Förderbereichen.

Trotz der haushaltswirtschaftlichen Zwänge erlaubt der Einzelplan 11, die politischen Schwerpunktbereiche des Landes auch im Haushaltsjahr 1999 weiter auf dem hohen Niveau des Vorjahres zu fördern.

---

***Erläuterungen***

***zum***

***Sachhaushalt***

# Inhaltsverzeichnis „Sachhaushalt“

<b>I. GESAMTÜBERBLICK ÜBER DEN ENTWURF DES EINZELPLANS 11 .....</b>	<b>3</b>
1. Umressortierung .....	3
2. Ausgaben nach Einzelplänen .....	5
3. Kapitelübersicht .....	6
4. Struktur des Einzelplans 11 .....	7
5. Gesetzliche Ausgaben .....	9
<b>II. ÜBERGREIFENDE ANSÄTZE .....</b>	<b>10</b>
1. Allgemeines .....	10
2. Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen, Kapitel 11 020 Titel 531 10 und 531 30 .....	10
3. Kapitel 11 900, Versorgung der Beamten des Landes .....	10
<b>III. ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES AUSSCHUSSES FÜR FRAUENPOLITIK .....</b>	<b>11</b>
<b>A. Ausgabenschwerpunkte .....</b>	<b>11</b>
1. Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen, Kapitel 11 030 Titel 526 10, 546 11, 685 10, 685 20 Titelgruppen 70 und 80 .....	11
2. Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Kinder, Kapitel 11 030 Titel 684 10, 684 11, 684 13, 684 20, 684 21, 684 22 und 684 40 .....	12
3. Weitere Ausgaben zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann, Kapitel 11 030 Titel 526 00, 541 00, 684 23, 684 24 und 684 30 .....	14
4. Frauenpolitische Leistungen der Landesregierung .....	16
<b>IV. ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES AUSSCHUSSES FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT, SOZIALES UND ANGELEGENHEITEN DER VERTRIEBENEN UND FLÜCHTLINGE .....</b>	<b>17</b>
<b>A. Ausgabenschwerpunkte .....</b>	<b>17</b>
1. Landesaltenplan, Altenhilfe und Seniorenpolitik, Kapitel 11 050 Titelgruppe 90 .....	17
2. Krankenhausförderung, Kapitel 11 070 .....	18
3. Bekämpfung der Suchtgefahren, Kapitel 11 080 Titelgruppe 71 .....	19
4. Maßnahmen für das Gesundheitswesen, Kapitel 11 080 .....	20
5. Gesellschaft zur Bekämpfung der Krebskrankheiten e.V. (GBK), Kapitel 11 080 Titelgruppe 81 .....	24
6. Ausgaben aufgrund des Krebsregistergesetzes NW, Kapitel 11 080 Titelgruppe 84 .....	25
7. Akademie für öffentliches Gesundheitswesen (AFöG), Kapitel 11 080 Titel 685 10 .....	25
8. Maßregelvollzug, Kapitel 11 130 .....	25
<b>B. Verwaltungskapitel .....</b>	<b>26</b>
1. Kapitel 11 230, Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen .....	26
2. Kapitel 11 240, Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG) .....	27
3. Kapitel 11 250, Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖGD) .....	27
4. Kapitel 11 430, Staatsbad Oeynhausen .....	28
<b>V. ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES AUSSCHUSSES FÜR KINDER, JUGEND UND FAMILIE .....</b>	<b>29</b>
<b>A. Ausgabenschwerpunkte .....</b>	<b>29</b>
1. Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallzeiten (Unterhaltsvorschussgesetz), Kapitel 11 050 Titel 681 00 .....	29
2. Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe, Kapitel 11 050 Titelgruppe 60 .....	30
3. Landesjugendplan, Kapitel 11 050 Titelgruppe 61 .....	32
4. Familienbildung, Kapitel 11 050 Titelgruppen 64 und 65 .....	36
5. Kostenerstattung für Schwangerschaftsabbrüche in besonderen Fällen, Kapitel 11 050 Titelgruppe 67 .....	37
6. Kosten der Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, Kapitel 11 050 Titelgruppe 68 .....	37
7. Tageseinrichtungen für Kinder, Kapitel 11 050 Titelgruppe 80 .....	38
8. Politik für Kinder, Kapitel 11 050 Titelgruppe 83 .....	39

---

9. Förderung der familienbezogenen Selbsthilfe und der Aufgaben der überörtlichen Organisationen der Familien- und Kinderhilfe, Kapitel 11 050 Titelgruppe 86.....	40
10. Gleichgeschlechtliche Lebensformen, Kapitel 11 050 Titelgruppe 87.....	40
<b>B. Verwaltungskapitel .....</b>	<b>41</b>
1. Kapitel 11 410, Sozialpädagogisches Institut NRW - Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie .....	41
<b>VI. STICHWORTVERZEICHNIS .....</b>	<b>42</b>
<b>VII. KAPITELVERZEICHNIS .....</b>	<b>45</b>

## I. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 11

### 1. Umressortierung

Aus Anlass der Neubildung der Landesregierung hat der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden teilweise neu zugeschnitten.

Danach sind in den Geschäftsbereich des bisherigen Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann aus dem Geschäftsbereich des bisherigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgende Aufgabengebiete übergegangen:

- Politik und Hilfen für ältere Menschen (Altenhilfe), z.B. Landesaltenplan und alle anderen Maßnahmen, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist;
- soziales Ausbildungswesen im Bereich der übertragenen Aufgaben;
- Gesundheitswesen, Sozialhygiene, Heilberufe (ausgenommen Tierärzte), Krankenversicherung (einschließlich der Aufsicht über das Landesversicherungsamt);
- Förderung von Krankenhäusern und ihre wirtschaftliche Sicherung;
- Politik und Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien, z. B. Kinder und Jugendhilferecht, Förderung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in den Handlungsfeldern Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Jugendverbandsarbeit, Unterhaltsvorschussgesetz, Kindergeldgesetz, Erziehungsgeldgesetz, Verbraucherinsolvenzberatung, Familienbildung, Familienberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung und Familienerholung
- Gleichgeschlechtliche Lebensformen

Gleichzeitig hat das bisherige Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann die Bezeichnung **Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (MFJFG)** erhalten.

Die übrigen Aufgabenbereiche des bisherigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind mit Ausnahme der Angelegenheiten der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit, die nunmehr zum Geschäftsbereich des Ministerium für Inneres und Justiz gehören, in das jetzige Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport übergegangen.

Haushaltsmäßig stellt sich die Umressortierung für den Einzelplan 11 wie folgt dar:

Kapitel im früheren Epl. 07	aufnehmendes Kapitel im Epl. 11	aufnehmendes Kapitel im Epl. 20
07 010		20 040
07 020		20 050
07 021	11 021	
	<i>11 030 Unverändert (Gleichstellung)</i>	
07 040	Teilumsetzung nach 11 050 Titelgruppe 90	
07 050	11 050	
07 070	11 070	
07 080	11 080	
07 130	11 130	
07 230	11 230	
07 240	11 240	
07 250	11 250	
07 410	11 410	
07 430	11 430	
07 900		20 060

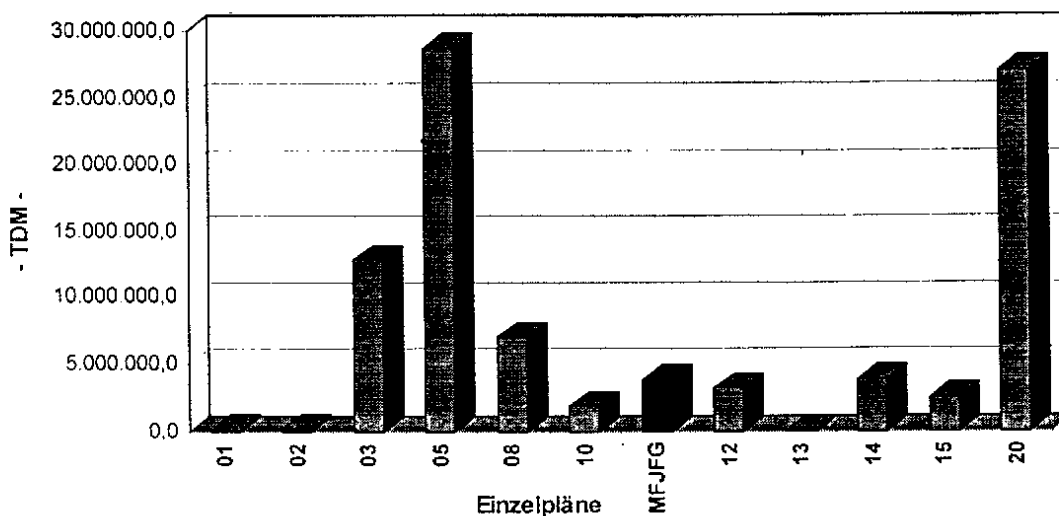
Die aus dem ehemaligen Einzelplan 07 in den Einzelplan 11 aufzunehmenden Fachkapitel wurden mit Ausnahme des Kapitels 07 040 numerisch integriert. Der Bereich „Altenhilfe“, der bislang bei Kapitel 07 040 etatisiert war, ist als neue Titelgruppe 90 in das Kapitel 11 050 veranschlagt.

Da die umfangreichen Detailverhandlungen über die Aufteilung der Zentralkapitel 07 010, 07 020 und 07 900 des aufgelösten Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei Drucklegung noch nicht abgeschlossen waren, sind sie vorübergehend in den Einzelplan 20 aufgenommen worden. Die Verteilung und Verschmelzung mit den bestehenden Zentralkapiteln erfolgt in der Ergänzungsvorlage zum Haushaltsentwurf 1999. Das im Haushaltsplanentwurf dargestellte Zahlenwerk hinsichtlich der Kapitel 11 010, 11 020 und 11 900 ist insoweit noch nicht vollständig.

2. Ausgaben nach Einzelplänen

Vorbehaltlich insbesondere der noch nicht aufgeteilten Mittel der zentralen Kapitel des früheren Einzelplans 07 (Kapitel 07 010, 07 020 und 07 900), die derzeit im Einzelplan 20 veranschlagt sind, auf die Einzelpläne 03, 11 und 15 stellen sich die Einzelplanvolumina wie folgt dar:

Einzelplan	Haushaltsplan	Entwurf des Haushaltsplans	%uale
	1998	1999	Anteile
	- in TDM -		%
01 Landtag	145.214,2	146.540,5	0,16 %
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	171.614,8	194.197,8	0,21 %
03 Ministerium für Inneres und Justiz	13.007.573,6	12.862.450,5	14,10 %
05 Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung	28.008.057,3	28.682.645,6	31,44 %
08 Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr	6.902.116,9	7.002.207,5	7,67 %
10 Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	1.742.300,3	1.806.949,9	1,98 %
<b>11 Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit</b>	<b>3.970.423,8</b>	<b>3.846.796,2</b>	<b>4,22 %</b>
12 Finanzministerium	3.065.999,1	3.177.418,7	3,48 %
13 Landesrechnungshof	59.477,7	63.167,5	0,07 %
14 Bauen und Wohnen	3.880.357,0	3.833.764,6	4,20 %
15 Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport	2.629.946,4	2.529.954,0	2,77 %
20 Allgemeine Finanzverwaltung	25.944.736,2	27.088.563,1	29,69 %
<b>Insgesamt</b>	<b>89.527.817,3</b>	<b>91.234.655,9</b>	<b>100,00 %</b>





## 3. Kapitelübersicht

		Ansatz 1998	+ / - - in DM -	Ansatz 1999
<b>Einzelplan insgesamt</b>		<b>3.970.423.800</b>	<b>-123.627.600</b>	<b>3.846.796.200</b>
<b>Kapitel</b>				
11 010	Ministerium	5.459.400	+231.700	5.691.100
11 020	Allgemeine Bewilligungen	-2.027.000	+2.782.000	755.000
11 030	Gleichstellung Frau und Mann	39.882.700	-2.608.700	37.274.000
11 050	Familien- und Jugendhilfe	2.612.254.400	-103.479.300	2.508.775.100
11 070	Krankenhausförderung	963.065.000	-42.747.500	920.317.500
11 080	Gesundheitswesen	112.068.800	-5.802.900	106.265.900
11 130	Maßregelvollzug	198.712.100	+24.421.900	223.134.000
11 230	Landesversicherungsamt NRW	8.572.900	-127.300	8.445.600
11 240	Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten	1.200.600	+1.047.100	2.247.700
11 250	Landesanstalt für den öffent- lichen Gesundheitsdienst (LÖGD)	23.834.400	-1.055.900	22.778.500
11 410	Sozialpädagogisches Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung (SPI)	2.340.400	-108.700	2.231.700
11 430	Staatsbad Oeynhausen	4.780.000	+3.820.000	8.600.000
11 900	Beamtenversorgung	280.100	+0	280.100

Die Zentralkapitel 11 010, 11 020 und 11 900 enthalten die aus dem früheren Einzelplan 07 umzusetzenden Anteile noch nicht.

## 4. Struktur des Einzelplans 11

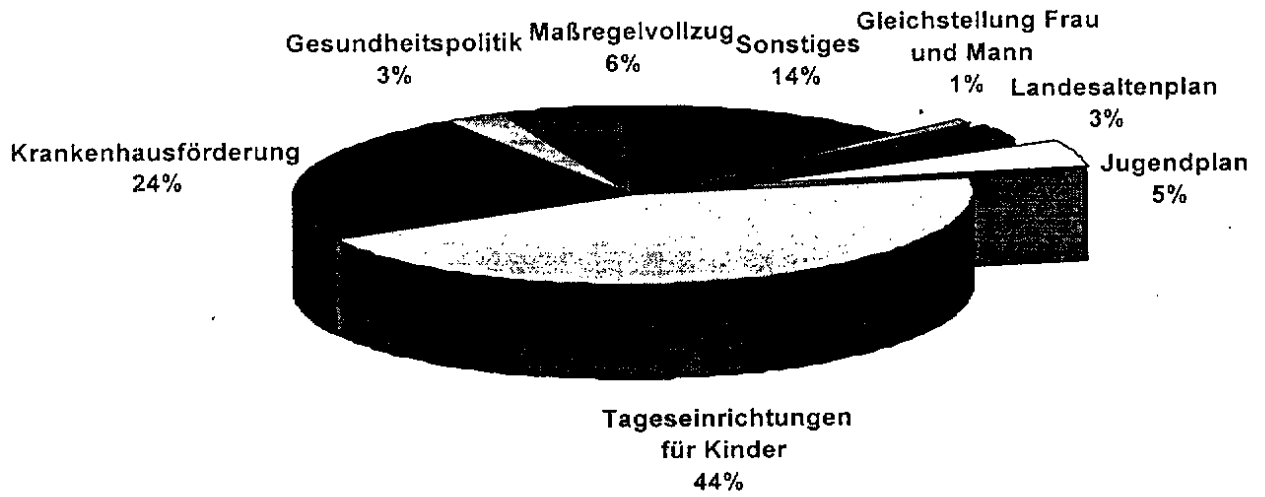
a) Verteilung nach Ausgabearten (in Mio DM):

	Haupt-/Ober- gruppen	Haushaltsplan- entwurf 1999	Prozentualer Anteil
1. Personalausgaben	4	31,2	0,8 %
2. Sächliche Verwaltungs- ausgaben	51-54	17,9	0,5 %
3. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	2.742,9	71,3 %
4. Investitionsausgaben	7, 8	1.054,4	27,4 %
4.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	1,1	0,0 %
4.2 Investitionsförderung	83-89	1.053,2	27,4 %
5. Besondere Finanzierungs- ausgaben	9	0,4	0,0 %

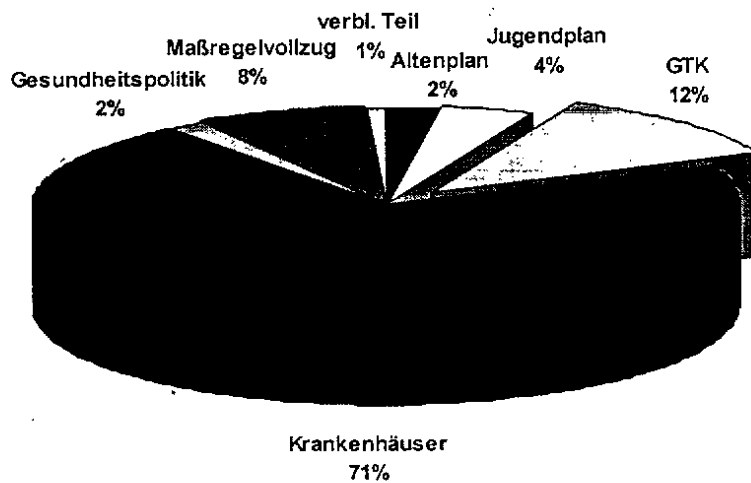
b) Verteilung nach Schwerpunktbereichen:

		Soll 1998	Entwurf 1999		davon gesetzl. gebunden	Ein- nahmen 1999
1		2	3		4	5
in Mio DM						
Ausgaben insges.		3.970,42	3.846,80	(100,0 %)	2.842,99	295,36
Verpflichtungserm.		408,95	408,90	(100,0 %)		
<b>Aufteilung</b>						
Gleichstellung Frau und Mann	Ansatz VE	39,88 0,65	37,27 0,00	(1,0 %) (0,0 %)	-	0,25
Landesjugendplan	Ansatz VE	194,18 17,59	194,18 17,59	(5,0 %) (4,3 %)	4,40	1,72
Landesaltenplan	Ansatz VE	85,26 9,98	96,66 9,98	(2,5 %) (2,4 %)	-	0,00
Kindertageseinrichtungen	Ansatz VE	1.784,40 72,19	1.714,32 49,53	(44,6 %) (12,1 %)	1.608,67	3,91
Krankenhausförderung	Ansatz VE	945,17 247,89	920,23 289,83	(23,9 %) (70,9 %)	589,60	0,00
Gesundheitspolitik	Ansatz VE	112,07 6,60	106,27 7,25	(2,8 %) (1,8 %)	0,00	1,81
Maßregelvollzug	Ansatz VE	198,71 32,94	223,13 31,27	(5,8 %) (7,6 %)	201,29	2,40
Beamtenversorgung	Ansatz	0,28	0,28	(0,0 %)	0,28	0,01
sonst. gesetzesevollz. Ausgaben etc.	Ansatz VE	526,56 0,00	438,75 0,00	(11,4 %) (0,0 %)	438,75	246,18
Globale Minderausgaben	Ansatz	-2,79	-0,00	(0,0 %)	-	
verbleibender Teil Epl. 11	Ansatz VE	86,70 21,11	115,70 3,45	(3,0 %) (0,8 %)	-	39,10

### Ansätze 1999



### Verpflichtungsermächtigungen 1999



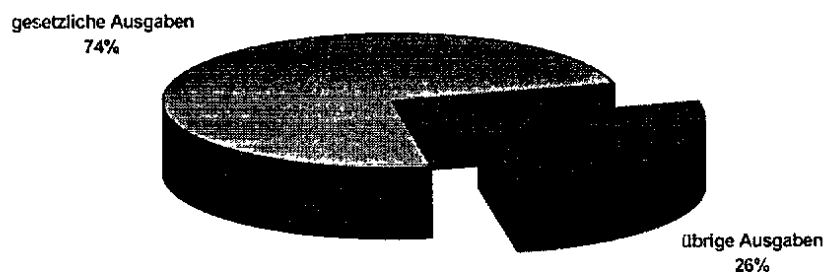
### 5. Gesetzliche Ausgaben

Die Ausgaben des Einzelplans in Höhe von **3.846,8 Mio DM** beinhalten

**gesetzlich bedingte Ausgaben in Höhe von 2.843,0 Mio DM,**

denen gesetzlich bedingte Einnahmen von 246,2 Mio DM gegenüberstehen.

#### Ausgaben 1999 Einzelplan 11



In den gesetzlich bedingten Ausgaben sind neben kleineren Positionen u.a. enthalten:

Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen	1.608.669.000
Krankenhausförderung nach dem KHG NW	589.600.000
Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (brutto)	279.000.000
Aufwendungsersatz Maßregelvollzug	201.290.000
Weiterbildungsgesetz	34.367.800
aus dem Krankenhausplan ausscheidende Psychatriebetten	20.000.000
Kostenerstattung bei Schwangerschaftsabbrüchen	<u>16.000.000</u>
	<b><u>2.748.926.800</u></b>

## II. Übergreifende Ansätze

### 1. Allgemeines

Wie bereits dargestellt, beziehen sich die in den allgemeinen Kapiteln des Einzelplans 11 etatisierten Ansätze ausschließlich auf den Einzelplan vor Umressortierung. Die Zentralkapitel des früheren Einzelplans 07 sind vorübergehend im Einzelplan 20 veranschlagt und werden mit der Ergänzungsvorlage auf die aufnehmenden Ressorts verteilt.

### 2. Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen, Kapitel 11 020 Titel 531 10 und 531 30

Die derzeit veranschlagten Mittel sind für den Bereich „Gleichstellung“ vorgesehen. Die für die weiteren Politikfelder erforderlichen Ermächtigungen sind derzeit noch im Einzelplan 20 veranschlagt. Gleichstellungspolitik muss eigene Zugänge und Instrumente entwickeln, um frauenpolitisches Engagement zu fordern und zu fördern. Dazu bedarf es einer spezifischen Öffentlichkeitsarbeit des MFJFG, die sowohl allgemein zu frauenpolitischen Themen als auch konkret über Frauenförderung und Projekte des Landes informiert.

Zu den Zielen der Öffentlichkeitsarbeit des MFJFG gehört es, auf die Benachteiligung von Frauen in unserer Gesellschaft hinzuweisen, über die verschiedenen Lebenslagen von Frauen zu informieren sowie Einstellungs- und Verhaltensänderungen zu initiieren. Gerade im Bereich der Frauenpolitik besteht ein sehr hoher Informationsbedarf bei den Bürgerinnen und Bürgern.

### 3. Kapitel 11 900, Versorgung der Beamten des Landes

Die bis 1995 im Einzelplan 20 etatisierten Einnahmen und Ausgaben für Versorgungsempfänger sind seit 1996 dezentral in den Einzelplänen veranschlagt. Für die Zuordnung ist der Einzelplan der Dienststelle maßgeblich, aus der die Beamtin oder der Beamte in die Versorgung eintritt.

Derzeit sind ausschließlich die Ausgaben etatisiert, die vor der Umressortierung für den früheren Einzelplan 11 erforderlich waren. Mit der Ergänzungsvorlage werden die Mittel umgesetzt, die derzeit noch im Einzelplan 20 veranschlagt sind.

### III. Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Frauenpolitik

#### A. Ausgabenschwerpunkte

1. Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen, Kapitel 11 030 Titel 526 10, 546 11, 685 10, 685 20 Titelgruppen 70 und 80

a) Kapitel 11 030 Titel 526 10 und 546 11

**Wissenschaftliche Begleitung und sonstige Verwaltungsausgaben für die modellhafte Erprobung und Durchführung von Dienstleistungspools**

Mit den in den Jahren 1996 und 1997 begonnenen drei Modellprojekten „Dienstleistungspools“ soll ein Beitrag zur Legalisierung und Professionalisierung der in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen bzw. in Form der Schwarzarbeit ausgeübten Tätigkeiten in privaten Haushalten geleistet und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und qualifizierte Arbeitsplätze - auch in Teilzeitform - für Frauen geschaffen werden. Die „Dienstleistungspools“ bündeln arbeitsorganisatorisch die bisher individuell erbrachten Dienstleistungen in einer Einheit. Die stundenweisen Tätigkeiten bei mehreren Haushalten werden zu geschützten Teilzeit- oder auch Vollzeit Arbeitsplätzen zusammengefasst und in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen überführt.

Im Rahmen der Modellprojekte sollen die Möglichkeiten einer - zumindest mittelfristig - anzustrebenden Marktfähigkeit des Vorhabens ausgelotet werden.

Die wissenschaftliche Begleitung leistet eine kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der Dienstleistungspools und ihres Umfeldes, die konzeptionelle Beratung und Unterstützung der Modellprojekte sowie die Einbeziehung der Entwicklungen und Erfahrungen vergleichbarer Ansätze und Modelle. Der Endbericht ist für Ende 2000 vorgesehen.

b) Kapitel 11 030 Titel 685 10

**Modellmaßnahmen zur Frauenförderung**

Bei den Industrie- und Handelskammern in Detmold und Münster werden vom MFJFG Beratungsangebote für Betriebe gefördert, die betriebsspezifische, auf die konkreten einzelbetrieblichen Gegebenheiten eingehende Beratungen bieten. Es werden Wege aufgezeigt, wie die vorhandenen, sich aus der Beschäftigung von Frauen ergebenden Probleme (z.B. schwangerschafts- und familienbedingte Ausfallzeiten) gelöst bzw. gemindert werden können. Damit können auch generelle Schwellen und Vorbehalte gegen die Beschäftigung von Frauen gemindert werden.

Die beiden Beratungsstellen haben im August 1997 ihre Arbeit aufgenommen. Im Rahmen einer dreijährigen Modellphase sollen sich die Stellen vor Ort etablieren und dabei auch der Frage nachgehen, ob sich das Angebot nach einer Anlaufphase finanziell selbst tragen kann.

c) Kapitel 11 030 Titel 685 20

**Innovative Maßnahmen zur Gleichstellungspolitik**

Die mobile Beratungsstelle „Linie F“ sowie das Projekt „Dezentrale Angebote zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen im ländlichen Raum (DAFNE)“ werden fortgeführt. Sie sollen bestehende Informations-, Beratungs- und Kooperationsdefizite in der Region ausgleichen und Impulse für eine dauerhafte Verbesserung frauenspezifischer Angebote durch die regionalen Akteurinnen geben.

Die notwendigen Ausgaben für Personal- und Sachkosten werden mit EU-Mitteln kofinanziert.

**d) Kapitel 11 030 Titelgruppe 70  
Landesinitiative „Chancengleichheit im Beruf“**

Die im Frühjahr 1995 gemeinsam mit den Spitzenverbänden der nordrhein-westfälischen Wirtschaft und dem DGB-Landesbezirk ins Leben gerufene Landesinitiative wird durch gezielte Maßnahmen fortgeführt mit dem Ziel, die Situation von Frauen im Erwerbsleben zu verbessern. So soll ein Expertinnenpool für Themenfelder der betrieblichen Frauenförderung aufgebaut und betreut werden, in dem erfahrene Frauen aus Wirtschaft und Verwaltungen sowie erfolgreiche Unternehmerinnen ihre Erfahrungen und Kenntnisse weitergeben. Der Expertinnenpool soll einerseits der Unterstützung der regionalen Akteurinnen und Akteure dienen, andererseits aber auch im Wege des senior-partnership jüngeren Frauen Hilfestellung im Berufsleben anbieten.

Ferner soll praxisnahes Informationsmaterial mit konkreten Handlungsempfehlungen zu Einzelthemen der Landesinitiative erarbeitet werden; dabei soll insbesondere das 'best-practice-Prinzip' zum Tragen kommen. Darüber hinaus werden Module für eine Seminarreihe zum Thema „Betriebliche Frauenförderung“ einschl. Begleitmaterial entwickelt, die u.a. in das Weiterbildungsangebot der Kammern integriert werden können.

Mit einer Expertise „Zukunftsberufe für Frauen“ soll untersucht werden, wie der Zugang von Frauen zu den zukunftssträchtigen Berufsfeldern gefördert und gesichert werden kann. Die Untersuchungsergebnisse sollen auf einer Veranstaltung vorgestellt und von Expertinnen und Experten diskutiert werden.

Ergänzend ist vorgesehen, eine Plakataktion „Frauen in Berufen mit Zukunft“ durchzuführen. Das Motto richtet sich sowohl an Frauen, die motiviert werden sollen, zukunftssträchtige Berufe zu ergreifen, als auch an Unternehmen, die aufgefordert werden, die entsprechenden Berufsfelder verstärkt für Frauen zu öffnen.

**e) Kapitel 11 030 Titelgruppe 80  
Regionalstellen „Frau und Beruf“**

Die Mittel sind bestimmt zur Förderung von Regionalstellen „Frau und Beruf“ bei Kommunen, Kommunalverbänden und sonstigen Einrichtungen. Die Regionalstellen haben die Aufgaben, die berufliche Gleichstellung von Frau und Mann durch gezielte Maßnahmen der Information, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit zu fördern sowie berufliche Frauenfördermaßnahmen in den Arbeitsschwerpunkten betriebliche Frauenförderung, berufliche Wiedereingliederung von Frauen und Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungssituation junger Frauen zu initiieren, zu entwickeln und zu erproben.

Die Regionalstellen „Frau und Beruf“ sollen außerdem verstärkt zur Verknüpfung von regionalisierter Strukturpolitik und Gleichstellungspolitik beitragen.

Gegenwärtig arbeiten landesweit 40 Regionalstellen „Frau und Beruf“ an 45 Standorten. Davon werden 25 Regionalstellen ausschließlich aus Landesmitteln (TG 80) und 15 Regionalstellen aus Landes- und EU-Mitteln gefördert.

**2. Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Kinder, Kapitel 11 030 Titel 684 10, 684 11, 684 13, 684 20, 684 21, 684 22 und 684 40**

**a) Kapitel 11 030 Titel 684 10  
Zuschüsse zu den Personalausgaben an die Träger von Zufluchtstätten für misshandelte Frauen**

Das Land fördert derzeit 63 Zufluchtstätten für misshandelte Frauen und ihre Kinder (Frauenhäuser). Damit ist das Ziel einer flächendeckenden Grundversorgung erreicht.

Den Trägern wird jeweils ein Personalkostenzuschuss für eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/-pädagogin, eine staatlich anerkannte Erzieherin und eine weitere Mitarbeiterin gewährt (personelle Grundversorgung). Darüber hinaus ist seit dem Haushaltsjahr 1996 die Förderung einer vierten Personalstelle - staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/-pädagogin - möglich. Für alle Frauenhäuser wird jährlich ein einheitlicher Pauschalbetrag festgelegt.

**b) Kapitel 11 030 Titel 684 11  
Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben für Zufluchtstätten und sonstige innovative Projekte für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche**

Das Land fördert mit Zuschüssen zu den Personal- und Sachausgaben modellhaft 3 Zufluchtstätten für sexuell missbrauchte Mädchen in Bielefeld, Düsseldorf und Duisburg. Diese Einrichtungen bieten den betroffenen Mädchen, die ihre Familien verlassen haben, eine Zuflucht, geben ihnen pädagogisch-therapeutische Hilfen und sind bei der Klärung ihrer weiteren Lebenssituation behilflich. Eine weitere Zufluchtstätte soll noch 1998 eingerichtet werden und in die Förderung aufgenommen werden.

**c) Kapitel 11 030 Titel 684 13  
Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben von Fraueninitiativen, die gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen tätig sind**

Das Land fördert 39 Einrichtungen von autonomen Fraueninitiativen, die konkrete Hilfen vor Ort für Frauen oder für Frauen und Mädchen nach sexualisierter Gewalt anbieten, und zwar durch akute Krisenintervention, psychosoziale Beratung, Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, Polizei und Gerichten. Darüber hinaus wird Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit geleistet. Gefördert werden Fachkräfte, die in der Einrichtung die o.a. Aufgaben wahrnehmen.

**d) Kapitel 11 030 Titel 684 20  
Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an die Träger von Frauenberatungsstellen**

Das Land fördert derzeit 50 Frauenberatungsstellen.

Frauenberatungsstellen bieten im Rahmen ihrer Arbeit eine umfassende Lebensberatung von Frauen für Frauen. Schwerpunktthemen der psychosozialen Beratungsstellen sind Gewalttätigkeiten gegenüber Frauen und Kindern, Trennung, Partnerschaft, Sucht und Krankheit, Erwerbslosigkeit sowie berufliche Neuorientierung von Frauen.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen (Runderlass des ehemaligen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 11.02.1991, S.M.B.L. NW 1991, Seite 422 ff.) durch Gewährung von Personalkostenzuschüssen für wahlweise 1,5 Fachkraftstellen oder eine Fachkraftstelle und 500 Honorarstunden im Jahr.

**e) Kapitel 11 030 Titel 684 21 und 684 22  
Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an die Träger von spezialisierten Beratungseinrichtungen und Zuschüsse zur Schaffung geschützter Wohnsituationen für von Menschenhandel betroffene Mädchen und Frauen**

Eine effektive Bekämpfung des Menschenhandels setzt den Schutz und die Betreuung der hiervon betroffenen Mädchen und Frauen voraus. Sowohl während des mindestens vierwöchigen Abschiebeschutzes für alle Opfer von Menschenhandel als auch für Zeuginnen während der Strafverfahren organisieren die spezialisierten Beratungseinrichtungen psychosoziale und juristische Betreuung.



Darüber hinaus sorgen die Beratungseinrichtungen für eine sichere und bedarfsgerechte Unterbringung der Frauen oder sie helfen bei der Organisation der freiwilligen Ausreise. Außerdem leisten diese Beratungsstellen einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und anderer mit der Thematik „Menschenhandel“ befassten Stellen. Nicht zuletzt sind die spezialisierten Beratungseinrichtungen wichtige Ansprechpartnerinnen für die Ausländer- und Ermittlungsbehörden.

Neben Zuschüssen für das in den Beratungseinrichtungen angestellte Personal (Personalkostenförderung) werden die Mittel zur Finanzierung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Honorarfachkräften eingesetzt.

Ausländerinnen, bei denen konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass sie von Menschenhandel betroffen sind, erhalten in NRW eine mindestens vierwöchige Frist zur freiwilligen Ausreise.

Während dieser Zeiten des Aufenthalts in Deutschland müssen die betroffenen Frauen so untergebracht werden, dass sie vor Nachforschungen und Bedrohungen aus Täterkreisen sicher sind.

Die praktizierte „dezentrale Unterbringung“ wird in schon vorhandenen Unterkünften und Aufnahmeeinrichtungen je nach Situation den Bedürfnissen der Frauen und den Sicherheitsaspekten am besten gerecht.

**f) Kapitel 11 030 Titel 684 40  
Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum Thema „Gewalt gegen Frauen und sexueller Missbrauch an Kindern“ sowie „Sexualaufklärung und Prävention“**

Den Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, Mädchenhäusern sowie anderen Initiativen, die Hilfen bei Gewalt gegen Frauen und sexuellem Missbrauch an Kindern anbieten, sollen Zuschüsse zu Fortbildungsmaßnahmen, Seminaren, Informationsveranstaltungen, Workshops sowie sonstigen Maßnahmen zum Thema gewährt werden.

Darüber hinaus ist die Förderung von präventiven Maßnahmen im Bereich der Mädchenarbeit vorgesehen.

Das Initiativprogramm „Selbstbehauptung für Mädchen an Schulen“ soll fortgeführt und für Jungen erweitert werden. Ziel des Programms ist es, Mädchen zu befähigen, ihre Stärken zu erkennen und gezielt einzusetzen. Durch Übungen zur Selbstbehauptung in Alltags- und Konfliktsituationen, durch selbstbewusste Körperhaltung und sprachliche Kompetenz sollen Mädchen lernen, ihr Leben selbstbewusster zu gestalten.

1999 soll das Programm um Angebote für Jungen erweitert werden, um einen Anstoß zur Gesamtreflexion des Umgangs von Mädchen und Jungen miteinander in Unterricht und Schulleben zu geben. Jungen sollen verstärkt die Möglichkeit erhalten, ihre Rolle in dieser Gesellschaft zu reflektieren und neue Formen der Auseinandersetzung zu lernen (Gewaltprävention).

**3. Weitere Ausgaben zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann, Kapitel 11 030  
Titel 526 00, 541 00, 684 23, 684 24 und 684 30**

**a) Kapitel 11 030 Titel 526 00  
Kosten für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben**

Die Mittel sind vorgesehen zur Durchführung von Untersuchungsvorhaben zur Verbesserung der Chancen von Frauen in der Gesellschaft und in der Arbeitswelt sowie für fachliche und methodische Beratungen bei frauenpolitisch relevanten Fragestellungen und Maßnahmen.

Für 1999 vorgesehen sind dabei u.a.:

- Fortführung der seit 1997 laufenden Begleitforschung zu den Projekten zur Unterstützung ausstiegswilliger Prostituiertes.
- Eine Expertise für die „frauenspezifische Gestaltung der regionalisierten Strukturpolitik“. Sie soll aufzeigen, welche konkreten Anliegen Frauen an eine interessengerechte regionalisierte Strukturpolitik richten und welche Rahmenbedingungen dafür notwendig sind, damit Strukturpolitik auch im Interesse von Frauen gestaltet wird und wie diese Rahmenbedingungen gefördert werden können.

**b) Kapitel 11 030 Titel 541 00**

**Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungs- und Informationstagen**

Geplant sind u.a. Veranstaltungen zum Internationalen Frauentag, zu den gemeinsam mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in NRW auch in 1999 stattfindenden Aktionswochen zu einem aktuellen frauenpolitischen Thema und zu den Aktionstagen „Breitensport für Mädchen und Frauen“.

**c) Kapitel 11 030 Titel 684 23**

**Zuschüsse zu Projekten zur Unterstützung von ausstiegswilligen Prostituierten**

Mit den Mitteln sollen zwei seit 1997 geförderte Vorhaben weitergeführt werden, die ausstiegswilligen Prostituierten Hilfe bieten, eine neue Lebens- und Berufsperspektive zu finden. Es werden Projekte gefördert, die durch auf die Bedürfnisse dieser Personengruppe ausgerichtete Beratung/Betreuung vor allem eine „Brückenfunktion“ zu anderen Einrichtungen und Institutionen leisten und die Umbruchphase in der Lebens- und Berufssituation der ausstiegswilligen Prostituierten durch konkrete Hilfen unterstützen.

**d) Kapitel 11 030 Titel 684 24**

**Zuschüsse zu Maßnahmen für Frauen und Mädchen mit Behinderungen**

Die seit 1996 bestehende und unterstützte Geschäftsstelle für das „Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW“ soll weitergefördert werden. Darüber hinaus sollen in Umsetzung des Aktionsprogramms „Mit gleichen Chancen leben“ die Thematik Beratung/Assistenz weiter aufgegriffen und entsprechende Projekte in diesem Bereich gefördert werden.

**e) Kapitel 11 030 Titel 684 30**

**Zuschüsse zu Maßnahmen zur Aktivierung von Frauen in Schwerpunktbereichen der Frauenpolitik, u.a. im ehrenamtlichen Bereich**

Die LAG kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW leistet wichtige organisatorische und koordinierende Netzwerkarbeit für die über 360 landesweit tätigen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.

Zur Unterstützung der umfassenden Koordinierungsarbeit wird seit 1997 im Wege der Projektförderung eine Geschäftsstelle der LAG kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW finanziell unterstützt. Diese Förderung soll 1999 fortgesetzt werden.

Der FrauenRat NW e.V., ein Zusammenschluss von ca. 70 Frauenverbänden und -gruppen gemischter Verbände in NRW, soll zur Erfüllung seines satzungsgemäßen Zwecks weiterhin institutionell gefördert werden.

#### 4. Frauenpolitische Leistungen der Landesregierung

Gleichstellungs- und Frauenpolitik ist Querschnittsaufgabe. Die frauenpolitischen Leistungen der Landesregierung beschränken sich daher nicht auf die Mittel, die im Einzelplan 11 etatisiert sind. Da alle Ressorts der Landesregierung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen auch für die Verwirklichung des Gleichberechtigungsgrundsatzes verantwortlich sind, finden sich weitere frauenpolitisch wichtige Ansätze in den Einzelplänen der anderen Ressorts. Die dort aufgeführten Maßnahmen werden in Kooperation mit dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit entwickelt und umgesetzt.

Eine Übersicht geplanter frauenpolitischer Leistungen der Ressorts enthält die Beilage 2 zum Einzelplan 11. In dieser Beilage sind die Leistungen des Landes aufgelistet, die unmittelbar frauenpolitischen Bezug haben und eindeutig bezifferbar für die Frauenförderung bestimmt sind.

Nachrichtlich enthält die Beilage 2 Ansätze bei Titeln und Titelgruppen, von denen die Ressorts einen Teilbetrag für eindeutig frauenpolitische Maßnahmen bestimmt haben, ohne dass dieser Teilbetrag in den Zweckbestimmungen bzw. Erläuterungen zum Haushaltsplan 1999 ausgewiesen wurde.

Nach Vorliegen der Erläuterungsbände der Ressorts wird ein „Erläuterungsband zu der Beilage 2“ erstellt, in dem die jeweiligen Ausführungen der Ressorts zu den frauenpolitisch bedeutsamen Ansätzen zusammengestellt sind.

## **IV. Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

### **A. Ausgabenschwerpunkte**

#### **1. Landesaltenplan, Altenhilfe und Seniorenpolitik, Kapitel 11 050 Titelgruppe 90**

Aus der Titelgruppe 90 werden die wesentlichen Maßnahmen zur Umsetzung des 2. Landesaltenplans gefördert. Die Förderung bezieht sich auf Maßnahmen und Einrichtungen zugunsten und im Interesse alter Menschen, die sich nicht aus der Sozialversicherung herleiten.

Primäres Ziel der Politik für die ältere Generation in Nordrhein-Westfalen ist es, die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung dieser Menschen soweit wie möglich zu unterstützen. Insbesondere gilt es, die Motivation zur eigenverantwortlichen präventiven Vorbereitung auf das Alter zu stärken, wechselseitiges Verständnis zwischen den Generationen verstärkt anzustreben sowie mehr Selbsthilfe- und Betätigungsmöglichkeiten für ältere Menschen in der Gesellschaft zu schaffen.

#### **I./II. Maßnahmen der Altenselbsthilfe/Seniorenpolitik sowie nachberufliche Tätigkeit von zu Hause lebenden älteren Menschen**

Die gesellschaftliche Integration dieser Bevölkerungsgruppe stellt einen Schwerpunkt der Landespolitik dar. Das im Wohnumfeld in gemeinschaftlich orientierten Projekten realisierte Bürgerengagement und die Selbsthilfe sind die beste Motivation älterer Menschen, sich fortgesetzt aktiv zu verhalten und damit die häufig folgenschweren Auswirkungen von Ausgrenzungen und Isolation zu vermeiden. Modellhafte Projektansätze zur Unterstützung der Bürgerengagements und der Selbsthilfe sollen für einen bestimmten Zeitraum gefördert werden. Um darüber hinaus die aktive Vertretung der älteren Menschen im politischen Leben sicherzustellen, wird die Landessenorenvertretung durch die Landesregierung institutionell gefördert.

#### **III. Aktivierende Erholung für alte Menschen mit geringem Einkommen**

Das Programm wurde zum Förderjahr 1997 grundlegend reformiert. Hinsichtlich der Verminderung administrativer Aufwendungen gehen die derzeit erprobten "Vorläufigen Bewirtschaftungsgrundsätze" von einem vereinfachten Einkommensbegriff und einer vereinfachten Einkommensprüfung aus. Diese Änderungen stärken das soziale Ehrenamt, auf dem die Durchführung der Maßnahmen vor Ort beruht. Ziel des Programmes ist die Stärkung psychosozialer Kompetenzen der Teilnehmer.

#### **IV. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Altenhilfe**

Nach wie vor ist in der Altenhilfe die Ausbildung qualifizierten Pflegepersonals von besonderer Bedeutung. Ziel der Landesförderung ist es, die Ausbildung von Altenpflegerinnen/Altenpflegern und Familienpflegerinnen/Familienpflegern in staatlich anerkannten Fachseminaren zu fördern und zu verbessern. Durch die in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Ausbildungsleistungen der Fachseminare für Altenpflege konnte der Nachholbedarf an Fachkräften inzwischen nahezu gedeckt werden. Die Mittel dienen der Bestandssicherung vorhandener Ausbildungsplätze.

Desweiteren sind Mittel für die Fortbildung hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Altenpflege veranschlagt. Die Mittel für die Fortbildung sind vor allem für hauptamtliche Mitarbeiter in besonders belasteten Bereichen und für die Durchführung von Modellprojekten zur Weiterbildung von Pflegefachkräften in der Altenpflege vorgesehen.

## **V. Förderung der Alterswissenschaften**

Die Weiterentwicklung der unterschiedlichen Bedürfnisse der älteren Bürgerinnen und Bürger und die immer deutlicher werdenden Aufgaben zur Förderung des gemeinschaftlichen Lebens der verschiedenen Altersgruppen machen es deutlich, dass die Forschungsarbeiten im Bereich der Alterswissenschaften fortgesetzt werden. Die Landesregierung kommt dieser Notwendigkeit durch die institutionelle Förderung der Forschungsgesellschaft für Gerontologie in Dortmund nach.

## **2. Krankenhausförderung, Kapitel 11 070**

### **a) Krankenhausförderung**

Die für die Krankenhausförderung im Landeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel sind bei Kapitel 11 070 zusammengefasst und bilden einen finanziellen Schwerpunkt des Einzelplans 11.

#### **Kapitel 11 070 Titelgruppe 60**

Bei den Ausgabtiteln sind in der Titelgruppe 60 die Haushaltsmittel für die Förderung von Investitionen der Krankenhäuser nach § 19 KHG NW (Krankenhausbaumaßnahmen) ausgewiesen. Die Ausgabemittel sind für die Weiterfinanzierung der Baumaßnahmen nach § 19 Abs. 1 KHG NW (Jahreskrankenhausbauprogramme/Investitionsprogramme bis einschließlich 1998) und für Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis 1998) vorgesehen. Die dort veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sollen eingesetzt werden für

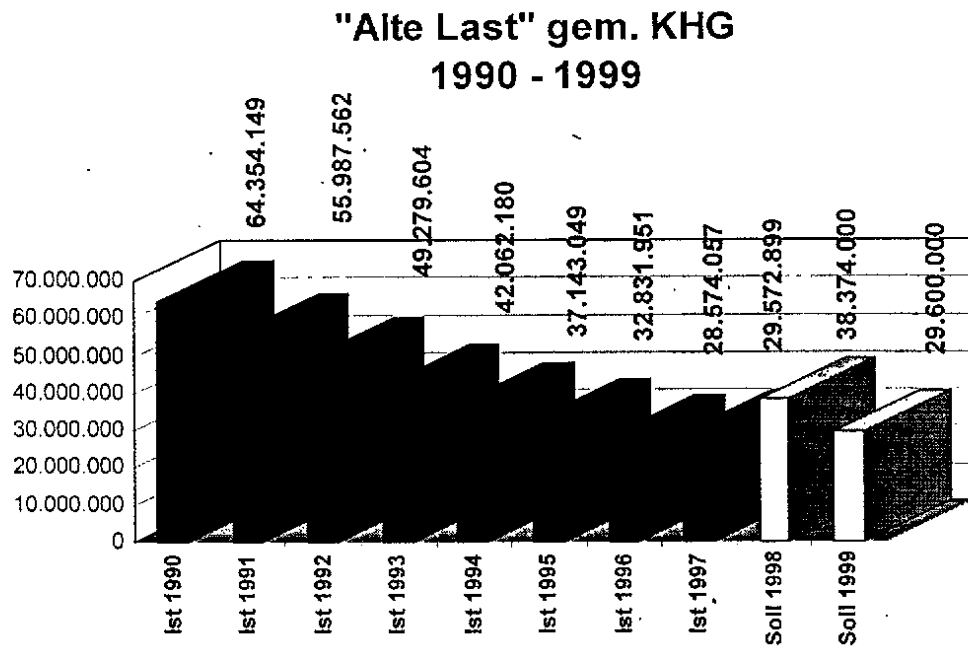
1. dringende Baumaßnahmen (Einzelförderung ohne Erhaltungsaufwand) im Rahmen des Investitionsprogramms,
2. geringfügige Investitionen im Rahmen der Mittelkontingente der Bezirksregierungen (ohne Erhaltungsaufwand),
3. für Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligung bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis 1998)

#### **Kapitel 11 070 Titelgruppe 61**

Die bei der Titelgruppe 61 veranschlagten Ausgabemittel sind für die pauschalierte Förderung der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei und bis zu 15 Jahren (kurzfristige Anlagegüter) vorgesehen. Darüber hinaus sind Ausgabemittel für besondere Beträge eingeplant.

**Kapitel 11 070 Titelgruppe 62**

Die Titelgruppe 62 ist im wesentlichen für die Ausgaben zur Ablösung der „alten Last“ nach § 26 KHG NW bestimmt. Ferner werden aus dieser Titelgruppe Anlauf- und Umstellungskosten (§ 21 KHG NW), Ausgleichszahlungen zur Erleichterung der Umstellung des Krankenhausbetriebes auf andere Aufgaben oder der Einstellung des Betriebes (§ 28 KHG NW), Mieten von psychiatrischen Tageskliniken etc. (§ 25 KHG NW) und der Ausgleich für Eigenmittel (§ 27 KHG NW) gezahlt.



**b) Rettungsdienst  
Kapitel 11 070 Titelgruppe 63**

Nach dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999) und dem Gesetz zur Sicherung des Haushaltes (Haushaltssicherungsgesetz) wird die Kostenregelungsbestimmung des § 15 Abs. 3 RettG aufgehoben. Neue Investitionen werden vom Land nicht mehr gefördert. Das bedeutet die Überführung der Investitionskostenförderung in ein einheitliches Refinanzierungsschema auf die Kostenträger. In die Gebühren werden Investitionskostenanteile einzurechnen sein, die das Land in Höhe von rd. 16,8 Mio DM entlasten sollen.

**3. Bekämpfung der Suchtgefahren, Kapitel 11 080 Titelgruppe 71**

Die 1992 bundesweit eingeleitete und auf Kontinuität angelegte Reform der Drogenpolitik mit der Rücknahme der Strafverfolgung bei Konsumenten zugunsten der Zielsetzung „Hilfe vor Strafe“ erfordert weiterhin eine Ressourcenkonzentration auf Behandlung, Therapie und Vorbeugung auf allen Ebenen. Hinzu kommen Anzeichen, dass das Sucht- und Drogenproblem sich qualitativ wandelt und in bestimmten Bereichen quantitativ zugenommen hat (Ecstasy).

Ausgehend vom WHO-Programm „Gesundheit für alle“ hat die Landesgesundheitskonferenz 1995 als Ziel 4 der vorrangigen Gesundheitsziele für NRW festgelegt:  
„Bis zum Jahre 2005 sollen die Chancen in NRW, ein suchtfreies Leben zu führen, deutlich erhöht werden.“

In Zeiten knapper Ressourcen sind dabei eine finanzielle Konzentration und weitere Kooperationslösungen von besonderer Bedeutung. Hierzu ist ein Gemeinschaftsprogramm mit allen Beteiligten, das „Landesprogramm gegen Sucht“, aufgelegt worden. Basierend auf einer Ist-/Sollanalyse werden darin Handlungsnotwendigkeiten verschiedenster Teilbereiche des Problemfeldes aufgezeigt:

Z. B. sollen die Maßnahmen der Prävention in Fachstellen und Kooperationsgremien, die der Nachsorge durch ein einvernehmlich abgestimmtes Konzept gebündelt werden.

Die ambulante Hilfe soll verstärkt und durch weitere qualitätssichernde Maßnahmen noch effizienter gestaltet werden.

Der Aufbau ambulanter Rehabilitationsteams soll unterstützt werden.

Soforthilfeangebote, d.h. die Vermittlung von aktuell erforderlichen Hilfen aus dem gesamten gesundheitlichen Leistungsspektrum, haben einen hohen Stellenwert. Sie sollen durch Förderung der Managementfunktion in diesem Bereich fortentwickelt und in der Fläche ausgeweitet werden.

Das Land unterstützt auch weiterhin die Substitution Drogenabhängiger.

Für die psychosoziale Betreuung von Substituierten werden derzeit rund 61 Personalstellen im Lande mit jeweils 50.000,-DM gefördert. Mittel für weitere Kommunen werden zur Verfügung gestellt.

Die Maßnahmen der Vorbeugung und Öffentlichkeitsarbeit sollen erhalten bleiben und durch Vernetzung eine größere Breitenwirkung erzielen. Die Kampagne „Sucht hat immer eine Geschichte“ bildet dabei in aktualisierter und erweiterter Form die Grundlage der gesamten Öffentlichkeitsarbeit. Zusätzlich soll die Schwerpunktprävention für besondere Zielgruppen entwickelt und umgesetzt werden.

Im Gesamtsystem der Drogenhilfe soll frauenspezifischen Belangen vermehrt Rechnung getragen, Vorbeugung und Hilfen verstärkt an den spezifischen Lebenssituationen und -zusammenhängen von Frauen ausgerichtet werden.

Soziale und berufliche Eingliederung soll fester Bestandteil der Betreuung und Behandlung Suchtkrankter werden.

#### 4. Maßnahmen für das Gesundheitswesen, Kapitel 11 080

##### a) Kapitel 11 080 Titelgruppe 61

**Zuwendungen an Träger von Lehranstalten bzw. Schulen, die nicht notwendigerweise oder tatsächlich nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind**

Die Finanzierung der Berufsausbildungen der nichtärztlichen Heilberufe erfolgt überwiegend über KHG und BPfIV. Insoweit Krankenhausträger keine bedarfsgerechte Ausbildungskapazitäten in NRW bereitstellen, wird der Ausbildungsplatzbedarf durch Zuschüsse gefördert (zur Zeit 3.280 von 10.000 Ausbildungsplätzen). Die geförderten Schulen sind nicht mit einem Krankenhaus verbunden und erhalten keine Investitions- und Betriebskostenförderung nach den gesetzlichen Vorschriften.

##### b) Kapitel 11 080 Titelgruppe 63

**Maßnahmen auf dem Gebiet des epidemiologischen und allgemeinen medizinischen Gesundheitsschutzes**

Aus den Haushaltsmitteln der Titelgruppe 63 werden Ausgaben dreier gesundheitspolitisch essentieller Bereiche bestritten, der Umweltmedizin, des Apotheken- und Arzneimittelwesens einschließlich der Informationszentrale gegen Vergiftungen sowie der Gesundheitsfachberufe, insbesondere Krankenpflege mit dem Institut für Pflegewissenschaften.

Für den Bereich der Umweltmedizin stehen im Vordergrund Ausgaben für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Verfahren und Systemen, die Unterstützung und Transparenz der Entscheidungen bei der Bewertung von Umwelteinwirkungen auf den Menschen ermöglichen sollen. Dies betrifft sowohl die umweltmedizinische Beratungstätigkeit der unteren Gesundheitsbehörden und niedergelassenen Ärzteschaft, als auch die klinische Umweltmedizin sowie den Bereich der Qualitätssicherung und Überwachung des Trinkwassers. Eine zentrale Stellung innerhalb der umweltmedizinischen Ausgaben der Titelgruppe 63 nimmt die Beteiligung Nordrhein-Westfalens an der internationalen Studie ISAAC zur Untersuchung von Häufigkeit und Schweregrad von Asthma und Allergien bei Schulkindern ein, an welcher 119 Studienzentren in 45 Ländern (5 Kontinenten) beteiligt sind. Ziel ist die Gewinnung verlässlicher Daten über zeitliche Änderungen der Häufigkeit des Auftretens derartiger Erkrankungen.

Aus den Mitteln der Titelgruppe 63 werden darüber hinaus Kosten der Informationszentrale gegen Vergiftungen (Giftinformationszentrale-GIZ, Universität Bonn) getragen. Hilfeleistung bei gesundheitlichen Auswirkungen gefährlicher Stoffe durch Beratung und Behandlung ist eine prioritäre Aufgabe. Diese Einrichtung berät bei toxikologischen Fragestellungen, sammelt und wertet Erkenntnisse über gesundheitliche Auswirkungen gefährlicher Stoffe aus, berichtet über Erkenntnisse, die für die Beratung und Behandlung über stoffbezogene Erkrankungen von allgemeiner Bedeutung sind, und beugt Vergiftungen vor.

Nur nach dem Stand von Wissenschaft und Technik fortgebildete, qualifizierte Wissenschaftler können kompetent und wirkungsvoll Arzneimittelherstellung in pharmazeutischen Unternehmen überwachen. Zur Zeit werden im Rahmen internationaler Abkommen zwischen EG und USA bzw. Kanada die Gleichwertigkeit des Inspektionswesens und damit des Könnens und Vermögens der wissenschaftlichen Überwachungsbeamten überprüft. Fortbildungsmaßnahmen helfen insofern bei der Sicherung des Pharmastandortes Deutschland.

Darüber hinaus werden aus dieser Titelgruppe zur Gewährleistung einer ausreichenden Arzneimittelsicherheit die im Rahmen der Arzneimittelüberwachung anfallenden Kosten für externe Sachverständige und Aufträge an Institute sowie die Kosten für die Nutzung der AMIS-Datenbank des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) bestritten.

Zur Sicherstellung der kontinuierlichen institutionellen Förderung des Instituts für Pflegewissenschaft an der Universität Bielefeld erfolgt seit Gründung des Instituts im Mai 1995 eine gemäß Haushaltsplan begrenzte jährliche Landeszuwendung nach dem von der Gesellschaft zur Förderung der Pflegewissenschaft beschlossenen jährlichen Wirtschaftsplan. Die Zuwendung ist für das Institut von existentieller Bedeutung. Sie gewährleistet den Grundkonsens Land - Universität Bielefeld - Trägerverein zur Finanzierung (Grundausstattung) des IPW als An-Institut.

**c) Kapitel 11 080 Titelgruppe 64  
Bekämpfung der erworbenen Immunschwächekrankheit AIDS**

Im Mittelpunkt des AIDS-Landesprogramms steht ein breit angelegtes Maßnahmenbündel, das vorrangig auf eine gemeindenahе und zielgruppenspezifische AIDS-Prävention und eine Konsolidierung der örtlichen und überörtlichen Versorgungsstruktur angelegt ist. Die Förderprogramme des Landes unterstützen hierbei im wesentlichen folgende Einrichtungen und Institutionen:

- **AIDS-Hilfe-Vereine,**  
die sich insbesondere die Beratung und Betreuung von Homo- und Bisexuellen zur Aufgabe gemacht haben,
- **Youth-Worker,**  
die bei verschiedenen freien Träger angesiedelt und schwerpunktmäßig sexualpädagogisch im schulischen und außerschulischen Bereich tätig sind.



Zur Verbesserung der zielgruppenspezifischen Prävention, Beratung, Betreuung und Versorgung von Menschen mit HIV und AIDS sollen auch im Jahr 1999 Maßnahmen mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt werden:

- AIDS-Prävention für schwule und nicht schwule Jugendliche,
- frauenspezifische selbsthilfeorientierte AIDS-Präventionsprojekte,
- selbsthilfeorientierte AIDS-Präventionsprojekte für schwule Männer sowie
- Projekte zur qualitativen und strukturellen Verbesserung der Versorgung von Menschen mit HIV und AIDS.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) zum 1.1.1998 ist die Koordination der AIDS-Aufklärung, -Beratung und Versorgung zur Pflichtaufgabe der unteren Gesundheitsbehörde geworden.

**d) Kapitel 11 080 Titelgruppe 74  
Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur im öffentlichen Gesundheitswesen**

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) am 1. Januar 1998 sind die Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämter der Kreise und kreisfreien Städte) neu geregelt worden. Dabei werden die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung einerseits begrenzt, andererseits werden den Kommunen Pflichtaufgaben zugewiesen, für die bislang im Rahmen von Förderprogrammen des ehemaligen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW den Kommunen Landesmittel zur Verfügung gestellt wurden.

Durch die Vorgaben des ÖGDG hat die Aufgabe der Koordination als Pflichtaufgabe einen besonderen Stellenwert erhalten. Gleichzeitig ist bei den Kommunen nach dem neuen ÖGDG zusätzlich eine durchgreifende Aufgaben- und Organisationsreform durchzuführen.

In dieser Umbruchsituation ist es insbesondere erforderlich, dass auch die bisher nicht am Modellprojekt „Ortsnahe Koordinierung der gesundheitlichen und sozialen Versorgung“ (Ablauf Jahresende 1998) teilnehmenden Kommunen darin unterstützt werden, die gleichen infrastrukturellen Voraussetzungen für einen zügigen Einstieg in die neuen Koordinationsaufgaben zu schaffen.

Nach Auslaufen des Modellprojekts „Ortsnahe Koordinierung“ sollen daher nunmehr in allen 54 Kommunen des Landes NRW die Koordinationsstrukturen zu einem landesweit geltenden Ansatz weiterentwickelt und integriert werden. Hierzu ist eine unterstützende Finanzierung aus dem Landeshaushalt vorgesehen.

**e) Kapitel 11 080 Titelgruppe 75  
Standortsicherung und Innovation im Gesundheitswesen**

Knappe Ressourcen im Gesundheitswesen, das selbst auch der Standortsicherung dient, zugleich aber die finanziellen Möglichkeiten des Staates, der Wirtschaft, der Kommunen und der Selbstverwaltung der Krankenversicherung belastet, erfordern Anreize zur Innovation für noch mehr Qualität und Wirtschaftlichkeit. Die Titelgruppe soll entsprechende Impulse für die verschiedenen Bereiche des Gesundheitswesens, auch der Akutversorgung und Rehabilitation, ermöglichen.

f) **Kapitel 11 080 Titelgruppe 81**  
**Gesundheitshilfe**

**Förderung der Selbsthilfe**

Die gesundheitliche Selbsthilfe hat in den letzten Jahren eine immer größere Bedeutung erlangt. Selbsthilfegruppen und -organisationen stellen heute eine unentbehrliche Ergänzung zu den professionellen medizinischen und sozialen Diensten dar.

Gefördert werden die Personalkosten von Geschäftsstellen einzelner Landesverbände der Selbsthilfe Behinderter, Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen (auch 4. Selbsthilfetag) sowie insbesondere folgende Maßnahmen, die der Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Selbsthilfe dienen:

- Richtlinienförderung von Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen (KISS);
- Finanzierung der Geschäftsstelle KOSKON - Koordination für Selbsthilfe-Kontaktstellen in Nordrhein-Westfalen - in Mönchengladbach;
- Finanzierung der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e. V. NRW, Münster, in der 71 landesweit organisierte Behindertenverbände zusammengeschlossen sind, sowie des von dort durchgeführten Projektes „Beratungs- und Informationsnetz Selbsthilfe Behinderter und chronisch Kranker (BINS)“.

**Hospizbewegung**

Im Rahmen der Landeskonzption zur Verbesserung der Versorgung Sterbender werden zur Unterstützung bzw. Weiterentwicklung der bestehenden oder im Aufbau befindlichen Infrastruktur insbesondere die Hospizansprechstellen ALPHA im Landesteil Rheinland (Bonn) und Westfalen-Lippe (Münster) aus Landesmitteln gefördert. Ihre Hauptaufgaben sind neben der Beratung von Institutionen die Entwicklung von Konzepten zur weiteren Verbesserung und Sicherung der Qualität der palliativen Versorgung von schwerkranken sterbenden Menschen in NRW.

**Gesundheitsinformation, Bürgerkompetenz in Gesundheitsfragen und gesundheitlicher Verbraucherschutz**

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen sind das Gesundheitswesen und mit ihm die Bürger und Patienten in vielfältiger Weise vor neue Herausforderungen gestellt: So entwickelt sich z.Z. ein neues Rollenverständnis der Bürger/Patienten im Gesundheitssystem hin zu einem partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Bürger/Patient und den professionell Handelnden, das mehr Information und Kompetenz der Patienten voraussetzt. Zudem erfordert ein immer komplexeres Gesundheitssystem bei gleichzeitig mehr Wettbewerb zwischen den Beteiligten und engeren finanziellen Ressourcen eine stärkere Beteiligung und aktivere Rolle der Patienten.

Mit diesen Entwicklungen gewinnen Fragen des „gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ in weiterem Sinne zunehmend an Bedeutung. Konkret geht es u.a. um die Fragen der

- Vermittlung von Beratung und Informationen für die Bürger und Patienten und die
- Stärkung der Kompetenz der Bürger und Patienten im Sinne einer präventiven Maßnahme

Hierzu sollen die Möglichkeiten von Vermittlungs- und Beratungsangeboten in dezentralen Modellversuchen mit unabhängigen Stellen - Verbraucherzentrale NRW, Patientenladen Bielefeld, Oberbergischer Kreis - sowie einer gesetzlichen Krankenkasse und den Ärztekammern erprobt werden.

### **Mütter- und Kindergesundheitshilfe**

Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Müttern und Kindern sowie insbesondere zur einer weiteren Senkung der Säuglingssterblichkeit beitragen und für die nach der gegebenen Rechtslage kein anderer Kostenträger herangezogen werden kann, sollen weiter gefördert werden. Die Förderung von Personal- und Sachausgaben erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Weiterentwicklung des Landesprogramms „Gesundheit von Mutter und Kind“ hinsichtlich der Verbreitung des Projektes aufsuchender Gesundheitsbetreuung für werdende Mütter durch Hebammen in sozialen Brennpunkten (Familienhebammen) in NRW,
- Fortsetzung der Präventionskampagne zur Minderung des plötzlichen Säuglingstodes (SIDS) unter Einbindung der Förderung des Nichtrauchens in der Schwangerschaft und in der Umgebung von Säuglingen sowie unter Beachtung und Minderung weiterer Risiken, z.B. Alkoholkonsum.

#### **g) Kapitel 11 080 Titelgruppen 83 und 85 Psychiatrie**

Grundlegendes Versorgungsziel ist, die an den Bedürfnissen der Betroffenen orientierte, in die Gemeinde integrierte und koordinierte Versorgungsstruktur weiter zu entwickeln und damit die Gleichstellung von psychisch Kranken mit somatisch Kranken Schritt für Schritt zu verwirklichen. Im Mittelpunkt derzeitiger Aufgaben stehen deshalb nach wie vor

- die Umsetzung der Auffangkonzeption mit dem Ziel der Enthospitalisierung,
- die Förderung von modellhaften Maßnahmen, insbesondere zur Weiterentwicklung von ambulanten Versorgungsstrukturen bzw. Netzwerken sowie
- die Unterstützung von komplementären Strukturen mit Investitionsmitteln.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) zum 1.1.1998 ist die Psychiatriekoordination zur Pflichtaufgabe der unteren Gesundheitsbehörde geworden.

#### **5. Gesellschaft zur Bekämpfung der Krebskrankheiten e.V. (GBK), Kapitel 11 080 Titelgruppe 81**

Die GBK wird institutionell gefördert. Dabei geht es insbesondere um folgende Arbeitsbereiche:

- Aufklärung der Bevölkerung über die Krebskrankheiten sowie Möglichkeiten der Vorsorge, Früherkennung, Behandlung und Nachsorge, einschließlich der Themenfelder Sterbebegleitung und Palliativmedizin, durch Broschüren und Informationsveranstaltungen für die Betroffenen.
- Erarbeitung und Koordinierung von Leitlinien (Diagnostik, Behandlung und Nachsorge) für die verschiedenen Beteiligten in der Krebsversorgung, auch zur notwendigen Weiterentwicklung der psychosozialen Beratung und Qualitätssicherung.
- Selbsthilfe  
Die GBK ist Anlauf- und Beratungsstelle für Selbsthilfegruppen von Krebsbetroffenen, einzelne Krebsbetroffene und deren Angehörige.
- Weiterentwicklung der Integration einer qualitätsgesicherten Ausbildung für die Zytologiediagnostik (Krebsdiagnostik) in die MTA-Ausbildung.

**6. Ausgaben aufgrund des Krebsregistergesetzes NW,  
Kapitel 11 080 Titelgruppe 84**

Es handelt sich um einen zusätzlichen Landeszuschuss an die GBK für die Ausgaben aufgrund des Krebsregistergesetzes NW. Die GBK ist Träger des regionalen epidemiologischen Krebsregisters für das Gebiet des Regierungsbezirkes Münster.

**7. Akademie für öffentliches Gesundheitswesen (AföG),  
Kapitel 11 080 Titel 685 10**

Die AföG ist eine von den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, NRW und Schleswig-Holstein gemeinsam getragene Einrichtung. Die o.a. Mitgliedsländer teilen sich aufgrund des Abkommens über die Einrichtung und Finanzierung (vgl. Bekanntmachung vom 24. Juni 1971 - GV. NW. S. 175/SGV. NW. 2000 -) den anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarf der Akademie je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Einwohner und nach der Zahl der aus ihnen kommenden Lehrgangsteilnehmer auf.

**8. Maßregelvollzug,  
Kapitel 11 130**

Der Maßregelvollzug muss unter dem Aspekt der Vereinbarkeit moderner Therapiekonzepte mit den notwendigen Sicherheitserfordernissen weiterentwickelt werden.

Mit der Umsetzung eines Maßnahmenpaketes aus Baumaßnahmen sowie flankierenden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit/Akzeptanzprogramm, ambulanten Nachsorge und Fortbildungsinstitut wird auch ein erster Schritt zur Dezentralisierung des Westfälischen Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt-Eickelborn unternommen. Durch Baumaßnahmen in der Westfälischen Klinik Schloss Haldem (Realisierung bereits aus Mitteln des Haushaltes 1998) und Marsberg-Bilstein wird es möglich, Lippstadt-Eickelborn um 52 Patienten nach § 64 StGB zu entlasten. Parallel sollen durch bauliche Maßnahmen in Eickelborn eine Verbesserung der Sicherheit der Bevölkerung sowie der Sicherheits- und therapeutischen Bedingungen in der Anstalt selbst erreicht werden. Das Akzeptanzprogramm sowie Projekte zur Rehabilitation und Nachsorge sollen in beiden Landesteilen und das Fortbildungsinstitut am Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt-Eickelborn als Modellprojekt umgesetzt werden.

Für den Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland werden zu den bereits in den Vorjahren etatierten Investitionsmaßnahmen in diesen Haushalt weitere Mittel für die Schaffung dringend benötigter zusätzlicher Plätze zur Beseitigung der akuten Kapazitätsengpässe aufgenommen.

## B. Verwaltungskapitel

### 1. Kapitel 11 230, Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen

Beim Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen, als Landesoberbehörde, sind eine Vielzahl von Aufsichts- und Genehmigungsbefugnissen nach dem Sozialgesetzbuch hinsichtlich der landesunmittelbaren Körperschaften im Bereich der Sozialversicherung gebündelt. Die dem Land Nordrhein-Westfalen obliegende Aufsicht über die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger ist im rechtlich größtmöglichen Umfang durch die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vom 13.12.1989 (SGV. NW. 820) auf das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen übertragen worden. Im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind darüber hinaus auch die Versicherungsämter bei den Oberkreis- und Oberstadtdirektoren zu Rechtsaufsichtsbehörden für die einzelnen Regionaldirektionen der beiden Ortskrankenkassen und der Innungskrankenkasse Nordrhein sowie die übrigen Kranken- und Pflegekassen (mit Ausnahme der bei den Städten und Kreisen selbst errichteten Betriebskrankenkassen) ernannt worden. Das Landesversicherungsamt übt insoweit die Fachaufsicht über die Versicherungsämter aus.

Darüber hinaus übt es auf dem Gebiet der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen auch die Fachaufsicht über die landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger aus.

Damit ist das Landesversicherungsamt Aufsichts- und Genehmigungsbehörde im Sinne des Sozialgesetzbuches für

- ◆ die Rentenversicherungsträger
- ◆ die Ortskrankenkassen, die Innungskrankenkasse Nordrhein und die Betriebskrankenkassen der Kreise und kreisfreien Städte und die bei diesen errichteten Pflegekassen sowie die Arbeitsgemeinschaften nach § 219 SGB V
- ◆ die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Landesunfallkasse, Gemeindeunfallversicherungsverbände und die Feuerwehr-Unfallkassen) und die Bau-Berufsgenossenschaften Rheinland und Westfalen
- ◆ die landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger.

Für folgende zentrale Aufgaben ist das Landesversicherungsamt darüber hinaus Aufsichtsbehörde über alle landesunmittelbaren Kranken- und Pflegekassen:

- Genehmigungen von Satzungen und Dienstordnungen,
- Errichtung, Vereinigung, Auflösung und Schließung von Kranken- und Pflegekassen,
- Genehmigung von Grundstückserwerben und Baumaßnahmen,
- Entgegennahme von Anzeigen über die ADV-Ausstattung und die Anordnung der Erhöhung der Beiträge gem. § 220 Abs. 2 SGB V,
- Anzeigen bzw. Meldungen von EDV-Verarbeitungen nach § 80 SGB X und § 286 SGB V sowie Genehmigungsverfahren nach § 75 SGB X und § 287 SGB V betr. Weitergabe und Auswertung von Sozialdaten.

Weiterhin ist das Landesversicherungsamt zuständige Stelle für die Ausbildung zum Beruf Sozialversicherungsfachangestellte(r) im Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger.

Schließlich prüft das Landesversicherungsamt nach § 274 SGB V die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren Kranken- und Pflegekassen, deren Landesverbände, der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung.

Die Aufgaben für den Prüfdienst nach § 274 SGB V werden von den zu prüfenden Körperschaften ertattet (§ 274 Abs. 2 SGB V i.V.m. der Prüfkostenverordnung vom 30.03.1990 - SGV. NW. 820).

Die entsprechenden Ausgaben sind daher, soweit sie eindeutig dem Prüfdienst zuzuordnen sind, in der Titelgruppe 60 separat veranschlagt. Die anteilig auf den Prüfdienst entfallenden Kosten, die nicht oder nur schwer aufteilbar sind, werden nach einem in der Prüfkostenverordnung festgelegten Schlüssel aufgeteilt und ebenfalls erstattet.

Darüber hinaus nimmt das Landesversicherungsamt bundesweite Aufgaben des Prüfdienstes nach § 274 SGB V wahr.

Außerdem sind beim Landesversicherungsamt der Landeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen und sein Stellvertreter tätig.

## **2. Kapitel 11 240, Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG)**

Die ZLG nimmt Aufgaben der Länder im Bereich der Medizinprodukte und Koordinierungsfunktionen im Arzneimittelbereich wahr.

Im Bereich der Medizinprodukte hat die Tätigkeit der ZLG zum Ziel, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand an Qualität und Sicherheit von Medizinprodukten im Rahmen des Medizinproduktegesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu halten und zu verbessern.

Die ZLG vollzieht im Bereich der Medizinprodukte die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung und Benennung auch von Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen von Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit dritten Staaten oder Organisationen gem. Artikel 228 EG-Vertrag (Drittland-Abkommen)

Die ZLG ist darüber hinaus zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich.

Durch diese Tätigkeit unterstützt die Koordinierungsstelle die Fortentwicklung der Qualitätssicherung auf den Gebieten der Arzneimittelüberwachung und -untersuchung.

## **3. Kapitel 11 250, Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖGD)**

Das Landesinstitut berät das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit in Fragen der Gesundheit und unterstützt die unteren Gesundheitsbehörden durch Informations- und Serviceleistungen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung. Durch eine enge Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung in Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit übernimmt das LÖGD darüber hinaus eine Brückenfunktion, durch die wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungsergebnisse möglichst schnell Eingang in die Praxis des Öffentlichen Gesundheitsdienstes finden und Fragestellungen und Probleme der Praxis des Öffentlichen Gesundheitsdienstes verstärkt zum Gegenstand von Wissenschaft und Forschung werden sollen.

Aufgabengebiete des LÖGD sind u.a. gesundheitspolitische Grundsatzfragen, Gesundheitsplanung, informationelle Grundlagen (Gesundheitsstatistik und Gesundheitsberichterstattung), Grundsatzfragen kommunaler Gesundheitspolitik, kommunale Gesundheitsberichterstattung und Gesundheitsförderung, Umweltmedizin und Umwelthygiene, Grundsatzfragen der Hygiene, Infektiologie, Neugeborenen-Vorsorgelabor und Arzneimittel, insbesondere auch Grundsatzfragen der Arzneimittelpolitik, des Arzneimittelmarktes, der Sozialpharmazie und der Arzneimittelsicherheit.

#### **4. Kapitel 11 430, Staatsbad Oeynhausen**

Das Staatsbad Oeynhausen erstellt als kaufmännisch eingerichteter Landesbetrieb i.S. des § 26 LHO einen nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Wirtschaftsplan, gegliedert in einen Jahreserfolgs- und Finanzplan mit Stellenübersicht.

Der mit einem Jahresverlust von rd. 6,9 Mio. DM abschließende Wirtschaftsplan 1999 ist maßgeblich durch die Anfang 1997 in Kraft getretene dritte Stufe der Bonner Gesundheitsreform und die damit einhergehenden drastischen Rückgänge der Kurgastzahlen gekennzeichnet. Bei den unmittelbar vom Kurgastaufkommen abhängigen Erträgen aus Kurtaxen, Kurmittelleistungen und Quellwasserlieferungen ist im Vergleich zu 1996 mit Ertragseinbrüchen von rd. 7,3 Mio. DM zu rechnen.

Während Verluste des Staatsbads vor 1997 im wesentlichen auf außerordentlich hohe Abschreibungen zurückzuführen und somit ohne Auswirkungen auf die Liquidität des Landesbetriebs waren, sind im Jahr 1999 - neben dem dem Staatsbad aufgrund der Vielzahl seiner denkmalgeschützten Gebäude und Anlagen alljährlich zu gewährenden Zuschuss i.H.v. 1,7 Mio. DM (Titel 891 10) - zusätzliche Liquiditäts- und Investitionszuschüsse i.H.v. insgesamt 6,9 Mio. DM erforderlich. Ohne diese Zuweisungen aus dem Landeshaushalt ist die Zielsetzung, die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit des Staatsbads durch eine Anpassung seiner Leistungen und betrieblichen Strukturen an die veränderte Ausgangssituation zu sichern, nicht zu realisieren.

Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Probleme, in die die Kurorte und Heilbäder durch die Bonner Gesundheitspolitik generell geraten sind, soll der Wirtschaftsbetrieb Staatsbad Oeynhausen bis etwa zum Jahr 2000 zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen umgebaut werden. Der Landesbetrieb soll sich nachhaltig wandeln; er benötigt eine neue strategische Ausrichtung, verbunden mit gleichzeitiger durchgreifender Rationalisierung.

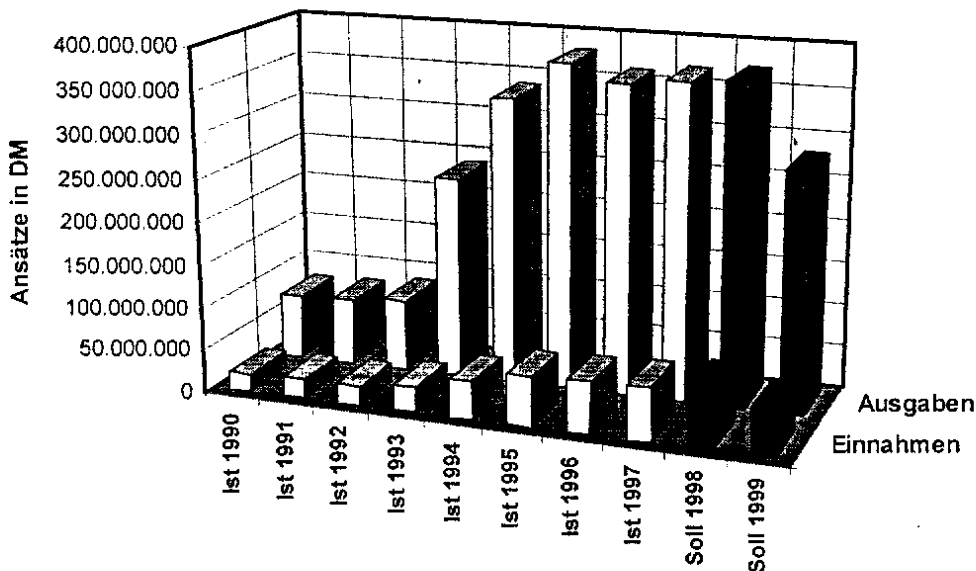
V. Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie

A. Ausgabenschwerpunkte

1. Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallzeiten (Unterhaltsvorschussgesetz), Kapitel 11 050 Titel 681 00

Entwicklung der Unterhaltsvorschussleistungen

	Einnahmen	Ausgaben
	in DM	
Ist 1990	20.474.000	75.684.000
Ist 1991	22.167.000	77.783.000
Ist 1992	22.268.000	83.355.000
Ist 1993	29.372.000	237.289.000
Ist 1994	44.933.000	334.685.000
Ist 1995	58.070.000	378.810.000
Ist 1996	60.315.000	360.000.000
Ist 1997	61.801.000	367.708.520
Soll 1998	70.000.000	372.000.000
Soll 1999	52.500.000	279.000.000





Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und vom anderen Elternteil aufgrund dessen eingeschränkter finanzieller Leistungsfähigkeit oder Leistungsunfähigkeit nicht mindestens den gesetzlichen Regelunterhalt erhalten, Anspruch auf Leistungen. Berechtigt sind Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr; die Leistungen werden max. 72 Monate gewährt. Die derzeitige Höhe der Unterhaltsvorschussleistung (Regelbetrag minus der Hälfte des Erstkindergeldes) beträgt für Kinder bis zu 6 Jahren 239 DM und für Kinder von 6 Jahren bis unter 12 Jahren 314 DM monatlich.

Die Leistungen werden von bei den Kreisen und Kommunen mit Jugendämtern errichteten Unterhaltsvorschusskassen gewährt. Die dafür erforderlichen Mittel tragen Bund und Land je zur Hälfte; von den Unterhaltspflichtigen zurückgezahlte Mittel fließen ihnen ebenfalls zu gleichen Teilen zu.

Nach dem Entwurf des Haushaltssicherungsgesetzes 1999 ist vorgesehen, die Kreise und Gemeinden sowohl zu 50 % an den auf den Landesanteil entfallenden Ausgaben als auch an den dem Land zustehenden Einnahmen zu beteiligen.

Die kinder- und familienpolitische Zielsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes ist angesichts der steigenden Zahl alleinerziehender Elternteile auch weiterhin von großer Bedeutung. Dabei hat die gesetzliche Ausweitung der Anspruchsberechtigten die Ausgaben deutlich anwachsen lassen. Weitere Gründe sind die steigende Arbeitslosigkeit mit der Folge, dass u.a. Väter, die Arbeitslosenhilfe bzw. Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, keinen Unterhalt zahlen können, und steigende Zahlen von Trennung und Scheidung.

Die damit verbundene wachsende Zahl unterhaltsverpflichteter Elternteile, die ihrer Unterhaltspflicht wegen mangelnder Leistungsfähigkeit nicht mehr nachkommen können, bedeutet gleichzeitig, dass mit dem Gesetz vermehrt Ausfallleistungen und weniger Vorschussleistungen sichergestellt werden. Dies wirkt sich negativ auf die entsprechende Rückleistungsquote aus.

Um eine Verbesserung des Rückgriffs zu erreichen, wurden aufgrund der Empfehlungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes die Auskunfts- und Rückgriffsmöglichkeiten für die Unterhaltsvorschusskassen verbessert. Daneben lässt die durch das Haushaltssicherungsgesetz geregelte Beteiligung der Kreise und Kommunen an den Ausgaben und Einnahmen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz eine Verbesserung des Rückgriffs erwarten.

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hat die Einnahmen und Ausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Haushaltsjahr 1993 und weitere Haushaltsjahre einer intensiven Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht wird derzeit ausgewertet.

Das Haushaltssicherungsgesetz sieht für das Unterhaltsvorschussgesetz folgende Veränderungen vor:

Von den Geldleistungen, die dem Land obliegen, sollen 50 % die Kommunen tragen.

Gleichzeitig werden den Gemeinden 50 % der Einnahmen belassen, die dem Land zustehen.

Durch diese Veränderung entstehen beim Land Einsparungen in Höhe von rd. 75,5 Mio DM.

## **2. Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe, Kapitel 11 050 Titelgruppe 60**

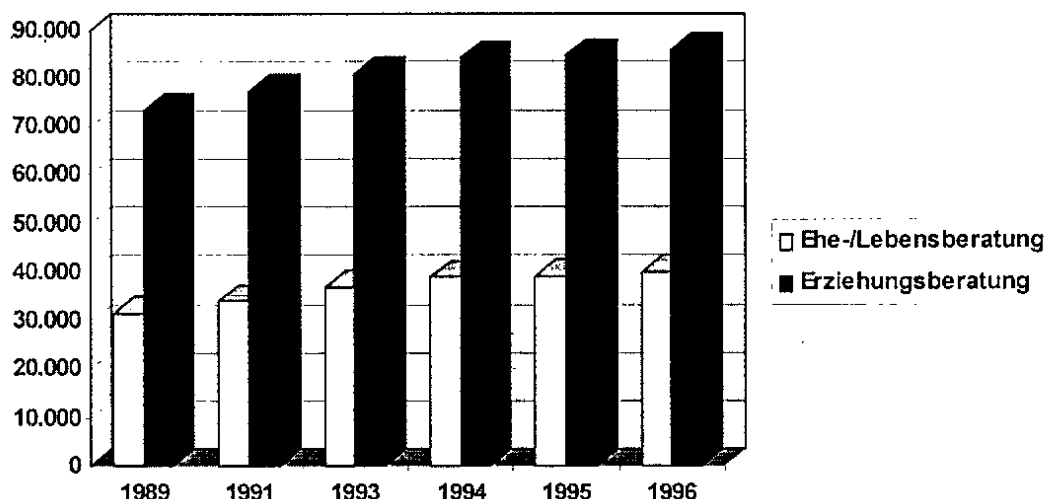
### **Unterteil 1:**

#### **Personalkostenzuschüsse an Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstellen**

Die Förderung umfasst die kommunalen Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen und die Erziehungsberatungsstellen freier Träger (rd. 220 Einrichtungen) sowie die Personalkostenzuschüsse an Ehe- und Lebensberatungsstellen (ca. 100 Beratungseinrichtungen in freier Trägerschaft) in Höhe von etwa 35 % der Personalaufwendungen.

Aus diesen Mitteln werden außerdem die 16 Fachberater für Schuldnerberatung bei den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie einige spezialisierte Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch/Mädchenberatungsstellen und 2 Kinderschutzambulanzen gefördert.

Rd. 86.000 Ratsuchende in Erziehungsberatungsstellen und rd. 40.000 Ratsuchende in Ehe- und Familienberatungsstellen haben 1996 das Angebot in Anspruch genommen. Die Statistik weist eine steigende Tendenz der Fallzahlen - bei im wesentlichen unveränderten Kapazitäten - und zunehmend längere Wartezeiten auf.



#### Unterteil 2:

**Förderung der Träger von Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung, der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung sowie der Maßnahmen zur Umsetzung der Perspektiven der Landesregierung zum Thema „Sexualaufklärung und Prävention“**

Die Förderung umfasst die **Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung** freier Träger (47 Einrichtungen), konfessioneller Träger (74 Einrichtungen) sowie kommunaler Träger (6 Einrichtungen) überwiegend in Höhe von 81 % der Personalaufwendungen.

Daneben wird ein besonderes Beratungsangebot in zwei Universitäts-Frauenkliniken gefördert.

Aus diesen Mittel werden außerdem 18 Fachkräfte gefördert, die - in enger Anbindung an die Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung - **vorbeugende Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung** leisten.

In einzelnen Regionen ist die Einrichtung weiterer Beratungsangebote - vor allem weltanschaulich freier Träger - zur Sicherstellung eines ausreichenden pluralen Beratungsangebotes dringend erforderlich. Der konkrete Mittelbedarf kann erst ermittelt werden, wenn den Bewilligungsbehörden entsprechende Anträge auf Förderung vorliegen. Gespräche mit möglichen Trägerverbänden sind eingeleitet.

Daneben ist ein neues Finanzierungskonzept zu entwickeln, um den Rechtsanspruch aller nach den Vorgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zur Bedarfsdeckung notwendigen **Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung** auf eine angemessene (Grund-)Förderung durch das Land zu erfüllen.

**Unterteile 3, 4, 5 und 6:**

**Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder, für behinderte Kinder und behinderte Erwachsene und von Familienerholungsmaßnahmen**

Neben der Förderung der Gemeinden im Rahmen der fachbezogenen Pauschalierung für Kindererholungsmaßnahmen erhalten die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen.

Ca. 80.000 Kinder in örtlichen und außerörtlichen Erholungsmaßnahmen, 6.000 behinderte Kinder, 700 erwachsene behinderte Menschen werden mit der Landesförderung erreicht.

Die Landeszuschüsse werden zu den Maßnahmen der Verbände gewährt, damit diese die Eigenanteile der Teilnehmer nach sozialen Gesichtspunkten festsetzen können.

Um Familien, die einen Urlaub nicht selbst finanzieren können, gemeinsame Ferien zu ermöglichen und durch eine familienpädagogische Betreuung Entlastung zu bieten, werden Familienerholungsmaßnahmen mit Fördersätzen (je nach Kinderzahl und Einkommen) zwischen 12 und 22 DM pro Person und Tag gefördert. Berücksichtigt werden vor allem kinderreiche und junge Familien sowie Familien mit behinderten Kindern und alleinerziehende Elternteile. Rd. 3.000 Familien können jährlich unterstützt werden.

**Unterteile 7 a, b, c, d:**

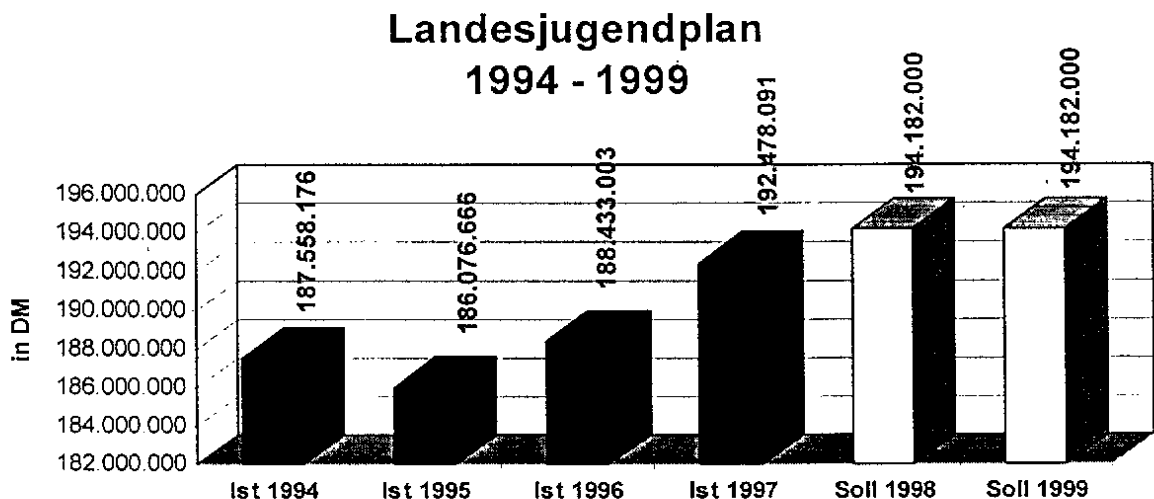
**Investitionsförderung von Familienbildungsstätten, Erziehungsberatungsstellen, Familienferienstätten und innovativen Projekten**

Geplant ist die Förderung von vordringlichen Umbau-, Sanierungsprojekten und Einrichtungserneuerungen.

Für Neubewilligungen werden - nach Abzug der Vorbelastungen aus den Vorjahren - rd. 1,9 Mio DM zur Verfügung stehen.

**3. Landesjugendplan, Kapitel 11 050 Titelgruppe 61**

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen ist eine besondere Aufgabe der Städte, Kreise und Gemeinden und des Landes. Die Aufgabe des Landes ist hierbei, die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen, zu fördern sowie auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken. Die Grundstruktur des Landesjugendplans konzentriert sich auf die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Sinne der §§ 11 bis 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).



**I. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durch Jugendverbände  
(Unterteil 1)**

Die Landesmittel werden gewährt zur Förderung von hauptamtlichen Fachkräften der Jugendarbeit und der Planungs- und Leitungsaufgaben sowie für Angebote der Bildung und Freizeit für junge Menschen, Formen der Beteiligung und der Interessenvertretung der Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen und der Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Die Mittel werden den in 1998 geförderten Jugendverbänden im Wege der Festbetragsfinanzierung pauschal zur Verfügung gestellt.

**II. Offene Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, kulturelle Kinder- und Jugendarbeit  
(Unterteile 2 bis 4)**

Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe erhalten für die Kinder- und Jugendarbeit in offenen Jugendfreizeiteinrichtungen Mittel aus dem Landesjugendplan. Mit diesen Mitteln werden derzeit ca. 1.200 Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gefördert, die eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen erreichen. Diese Einrichtungen bieten jungen Menschen vielfältige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und der sozialen Bildung. Sie tragen damit auch zur Überwindung sozialer und individueller Problemlagen bei.

Darüber hinaus sollen auch andere mobile Formen in die Förderung einbezogen werden.

Die hier veranschlagten Mittel für einrichtungsbezogene und mobile Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden auf der Berechnungsgrundlage der bisherigen Zuweisungen auf die örtlichen Jugendämter verteilt. Diese entscheiden über die Höhe der Förderung bestehender Einrichtungen nach Maßgabe der kommunalen Jugendhilfeplanung unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses. Die Mittel werden für die offene Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage des Verteilungsverhältnisses im Jahre 1998 auf die freien und öffentlichen Träger quotiert.

Angesichts der Wirkung der Förderung der offenen Jugendarbeit in den kommunalen Raum hinein, ist es notwendig, dass die Städte, Kreise und Gemeinden die Jugendhilfeplanung verbindlich einrichten. Es werden in der offenen Kinder- und Jugendarbeit nur solche Einrichtungen und Angebote gefördert, die in die Jugendhilfeplanung aufgenommen wurden und auch aus Kommunalmitteln gefördert werden. Darüber hinaus werden Angebote der kulturellen Jugendarbeit sowie der Jugendkunst- und Kreativitätsschulen sowie die Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung gefördert.

**III. Besondere Handlungsansätze in der Kinder- und Jugendarbeit  
(Unterteile 5 bis 10)**

Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit sind internationale Jugendbegegnungen wichtige Beiträge der politischen, sozialen und kulturellen Bildung für die Verständigung zwischen den Völkern. Hierzu gehört auch die Initiative der Landesregierung „Neue Brücken bauen“.

Gedenkstättenfahrten dienen dem Aspekt der Aussöhnung und zielen darauf ab, dass junge Menschen sich über den Faschismus, seine Wurzeln und menschenverachtende Konsequenzen informieren können.

Das Land fördert vor allem Fahrten der Jugendorganisationen, die sich in ihrer praktischen Arbeit dieser Frage intensiv zuwenden.

Zu den besonderen Handlungsansätzen gehören ebenfalls medienbezogene Angebote, die in der Kinder- und Jugendarbeit einen Beitrag zur aktiven Auseinandersetzung und zur eigenen Gestaltung von Medien aller Art leisten.

Gefördert werden Träger der Jugendmedienarbeit, modellhafte Einzelmaßnahmen, Präsentationen der Projekte und Wettbewerbe sowie Angebote der Aus- und Fortbildung der in der Medienarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.  
Der Einsatz neuer Medien kann der Praxis der Kinder- und Jugendarbeit neue Impulse geben.

Für Angebote der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die geeignet sind, dass Kinder und Jugendliche ihre Interessen in den örtlichen Planungs- und Gestaltungsprozess einbringen können, werden Zuschüsse an die Träger von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährt.

Zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit in Initiativgruppen werden

1. dem Paritätischen Jugendwerk NW Zuschüsse zu den Personalkosten für hauptamtlich tätige Fachkräfte sowie Sachkosten im Zusammenhang mit Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Veröffentlichungen und Veranstaltungen gewährt.
2. Initiativgruppen junger Menschen erhalten für die Durchführung von Angeboten der Freizeit und Bildung im Sinne des § 11 SGB VIII Zuschüsse zu Sachkosten für Aktivitäten.

Eine besondere Aufgabe ist die Gewaltprävention. Deshalb sollen spezifische Projekte gefördert werden, die geeignet sind, der Gewaltentwicklung entgegenzuwirken. Hierzu gehören vor allem sozialpädagogisch begleitete Fußball-Fan-Projekte soweit sie grundsätzlich Städten und Vereinen der 1. Fußball-Bundesliga zuzuordnen sind und Einzelprojekte, die für besonders gefährdete Jugendliche entwickelt werden.

#### **IV. Formen der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule (Unterteile 11 und 12)**

Gefördert werden öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, insbesondere für Angebote der Freizeit (außerhalb des Hortes, des Schulkinderhauses sowie der Grundschule von acht bis eins) und im Rahmen verbandsbezogener und offener Jugendarbeit, die entweder in eigener Verantwortung oder in Kooperation mit der Schule durchgeführt werden. Die Angebote sollen so gestaltet sein, dass sie vorrangig den Anforderungen der Jugendarbeit entsprechen.

Angebote der schulbezogenen sozialen Arbeit stellen eigenständige sozialpädagogisch orientierte Angebote für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Sie sollen es ermöglichen, die im Lebensraum Schule auftretenden sozialen Probleme präventiv zu bearbeiten und dabei alle beteiligten Gruppen einbeziehen.

#### **V. Angebote zur Prävention und Hilfe für Kinder und Jugendliche in Konfliktsituationen oder Notlagen; Hilfen gegen sexuelle Gewalt, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Unterteile 13 bis 15)**

Gefördert werden vor allem Angebote in sozial benachteiligten Stadtteilen bzw. Gemeinden mit neuen Präventionsansätzen, die Kindern und Jugendlichen in individuellen oder sozialen Notlagen geeignete Hilfen anbieten; Hilfen gegen den sexuellen Missbrauch; Angebote der Prävention, die über Risiko- und Gefährdungssituationen aufklären und mit ihnen Lösungsmöglichkeiten entwickeln; Formen der Vernetzung durch eine enge Zusammenarbeit mit anderen Trägern; Aufklärung und Informationsmaßnahmen zu Sekten und Psychokult sowie Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

**VI. Besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Experimente  
(Unterteil 16)**

Gefördert werden Angebote, durch die der Versuch unternommen wird, neue Wege in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu gehen, neue Methoden und Ansätze der Prävention, Integration und Partizipation auszuprobieren, besondere Zielgruppen anzusprechen und sie der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit näher zu bringen. Hinzu kommt auch die Förderung von Forschungs- und Untersuchungsvorhaben mit landespolitischem Interesse, die der Entwicklung neuer Ansätze und der fachlichen Reflexion dienen.

**VII. Geschlechtsspezifische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit: Mädchen- und Jungenarbeit  
(Unterteil 17)**

Diese Angebote bieten Mädchen und Jungen spezifische Erfahrungsmöglichkeiten und Entfaltungsräume, die auf den Abbau gesellschaftlicher Benachteiligungen hinwirken und auch eine besondere Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Entwicklungen sichern. Hierfür werden Einzelprojekte und vernetzte Formen der Mädchenarbeit und neue Ansätze der Jungenarbeit gefördert.

**VIII. Schul- und berufsbezogene Angebote der Jugendsozialarbeit  
(Unterteil 18)**

Gefördert werden vor allem Angebote der sozialpädagogischen Förderung im Übergang von der Schule in den Beruf, für pädagogisch betreute Wohnangebote für junge Menschen sowie präventive Maßnahmen im Vorfeld des Übergangs von der Schule zum Beruf.

Im Arbeitsschwerpunkt „Beratung und Begleitung“ motivieren die Fachkräfte der Beratungsstellen vor allem junge Menschen ohne bzw. mit unterdurchschnittlichem Schulabschluss. Die Zielstellung dieser Arbeit ist, für und mit den einzelnen den richtigen Weg in Beschäftigung und Qualifikation zu finden und bei der Überwindung von Schwierigkeiten zu helfen.

Im Arbeitsschwerpunkt „Werkpädagogik“ vermitteln die Fachkräfte in den Jugendwerkstätten arbeitspraktische Erfahrungen und motivieren neue Lernbereitschaft durch die projektorientierte Heranführung an systematisches Arbeiten und Lernen. Jungen Menschen, die ansonsten keine Chance haben, in Arbeit einzumünden, werden damit individuell zugeschnittene Wege geöffnet.

Im Arbeitsschwerpunkt „Prävention“ arbeiten Fachkräfte von Beratungsstellen und anderen Einrichtungen der Jugendsozialarbeit unmittelbar mit Schülerinnen und Schülern, denen frühzeitig schulisches Scheitern droht. Über individuell zugeschnittene Maßnahmen - in enger Kooperation von Jugendsozialarbeit und Schule - soll eine Integration in die Schule verbessert bzw. eine Reintegration erreicht werden.

**IX. Förderung des ehrenamtlichen Engagements, der Freiwilligenarbeit und des Sonderurlaubs  
(Unterteile 19 bis 21)**

Ehrenamtliche Tätigkeit bildet die organisatorische Grundstruktur der Kinder- und Jugendarbeit. Maßnahmen, die dem Erhalt und der Stärkung des Ehrenamts in der Jugendverbandsarbeit dienen, sollen im Rahmen dieses Programms gezielt gefördert werden.

Mit dem Freiwilligen ökologischen Jahr wird jungen Menschen die Gelegenheit gegeben, sich freiwillig in einem für sie bedeutenden Feld, nämlich dem des Umweltschutzes, zu engagieren und dieses näher kennenzulernen. Für das Schuljahr 1998/1999 sind bis zu maximal 100 Plätze vorgesehen. Derzeit wird das FÖJ von ca. 50 Trägern angeboten. Die Durchführung wird verantwortlich von den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe - Landesjugendämter - wahrgenommen.

Das Land trägt die Kosten für den einzelnen Jugendlichen, die Bildungsmaßnahmen werden vom Bund finanziert.

In 1999 wird darüber hinaus das Modellprojekt „Jugend hilft Jugend“, welches im Freiwilligen Sozialen Jahr angesiedelt ist, gefördert. Insgesamt nehmen an diesem Projekt 30 Jugendliche teil.

Das Sonderurlaubsgesetz zielt darauf ab, die ehrenamtliche Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit zu fördern. Personen über 16 Jahre haben einen Anspruch auf Sonderurlaub von bis zu acht Arbeitstagen im Kalenderjahr für Tätigkeit bei Jugendferienlagern, Jugendreisen, Jugendwanderungen, Jugendfreizeit- und Sportveranstaltungen, sowie internationalen Begegnungen. Die bereitgestellten Mittel dienen dem vollen oder teilweisen Ausgleich des Verdienstaufschlags, der durch die Inanspruchnahme des Sonderurlaubs entsteht.

**X. Förderung von Zusammenschlüssen auf Landesebene in der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit; Ring Politischer Jugend, überregional wirkende Jugendbildungsstätten  
(Unterteile 22 bis 24)**

Gefördert werden die von den aus dem Landesjugendplan geförderten Trägergruppen der freien Jugendhilfe selbst gebildeten pluralen Zusammenschlüsse auf Landesebene mit den Zielen, eine gemeinsame Interessenvertretung, Fortbildung und die fachliche Weiterentwicklung der Arbeit landesweit sicherzustellen. Hierzu gehören

- die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (LAG JSA) und ihre Mitgliedsorganisationen
- die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit (LKJ)
- die Arbeitsgemeinschaft „haus der offenen tür“ NW und ihre Mitgliedorganisationen und
- der Landesjugendring.

Zudem erhalten die Mitgliedsverbände des Rings Politischer Jugend für Personal und Maßnahmen der außerschulischen Bildung sowie überregional wirkende Jugendbildungsstätten Zuschüsse zu den entstehenden Kosten.

**XI. Investitionen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit  
(Unterteil 25)**

Die Investitionen in diesem Bereich dienen dem Erhalt und der Verbesserung der Infrastruktur in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit. Bislang wurden u.a. folgende Einrichtungstypen gefördert: Jugendbildungs- und Tagungsstätten; Jugendwohnheime; Jugendherbergen und Jugendferienheime.

Aufgrund der im wesentlichen älteren Bausubstanz sind in den vergangenen Jahren fast ausschließlich Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der Einrichtungen durchgeführt worden. Für Neubauten und gezielte Modernisierungen bestehen kaum Spielräume.

**4. Familienbildung, Kapitel 11 050 Titelgruppen 64 und 65**

**Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach Weiterbildungsgesetz  
Kapitel 11 050 Titelgruppe 64**

Veranschlagt sind Zuwendungen für die Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler und anderer Trägerschaft.

Drei Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft erhalten jährlich Zuweisungen zu den Personalkosten für hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter von pauschal je 36.762 DM, für jede förderungsfähige Unterrichtsstunde von pauschal 22,50 DM, Zuweisungen zu den Kosten je Teilnehmertag bei Internatsveranstaltungen von 30 DM und zu den Teilnehmerkosten in Höhe von 3 DM.

Veranschlagt sind außerdem die Zuschüsse für die anerkannten 170 Einrichtungen der Familienbildung in anderer Trägerschaft, entsprechend den Anmerkungen zu den öffentlichen Trägern. Die Förderung deckt neben der Weiterbildung im Sinne des WbG zugleich weit überwiegend Angebote in Problemlagen gem. § 16 KJHG ab.

**Förderung von Einrichtungen der Familienbildung zur Durchführung von Sondermaßnahmen und Förderung noch nicht nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannter Einrichtungen der Familienbildung**

**Kapitel 11 050 Titelgruppe 65**

Seit 1983 werden im Interesse einer Verstärkung der sozialen Zielgenauigkeit Mittel zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen bereitgestellt, und zwar für:

- ◆ Familien aus sozialen Brennpunkten,
- ◆ Sozialhilfeempfänger und deren Familien, Arbeitslose und Kurzarbeiter und deren Familien,
- ◆ Ein-Eltern-Familien und Familien mit drei und mehr Kindern,
- ◆ Ausländerfamilien und Spätaussiedlerfamilien,
- ◆ Familien mit Behinderten und Suchtkranken,
- ◆ vom Strafvollzug betroffene Familien.

Die Mittel werden gewährt als Gebührennachlass für Unterrichtsveranstaltungen sowie zur Förderung von Familienbildungsurlaub.

Desweiteren erhalten zwei Einrichtungen, die wegen ihrer besonderen, auf bildungsferne Schichten ausgerichteten Struktur nach dem 1. WbG nicht anerkannt werden können, Zuschüsse zu den nachgewiesenen Personalausgaben.

Die Titelgruppe dient mit dem Ziel qualitätssichernder Verbandsstrukturen der Förderung der Arbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten, und zwar der

- ◆ Landesarbeitsgemeinschaft Kath. Familienbildungsstätten,
- ◆ Arbeitsgemeinschaft Ev. Familienbildungsstätten Rheinland,
- ◆ Arbeitsgemeinschaft Ev. Familienbildungsstätten Westfalen,
- ◆ Landesarbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten des DPWV,
- ◆ Landesarbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten der Arbeiterwohlfahrt,
- ◆ Arbeitskreis der Familienbildungsstätten im DRK.

**5. Kostenerstattung für Schwangerschaftsabbrüche in besonderen Fällen,  
Kapitel 11 050 Titelgruppe 67**

Nach dem **Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen** haben Frauen, denen die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist und die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben, Anspruch auf Leistungen. Die Leistungen werden von den gesetzlichen Krankenkassen gewährt. Die dafür erforderlichen Mittel trägt das Land.

Zuständig für die Abwicklung der Kostenerstattung im Land Nordrhein-Westfalen ist das Versorgungsamt Dortmund.

**6. Kosten der Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens,  
Kapitel 11 050 Titelgruppe 68**

Die Förderung soll den zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Verbraucherinsolvenzberatung der nach dem Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 23. Juni 1998 als geeignet anerkannten Stellen in freigemeinnütziger Trägerschaft sowie in Trägerschaft der Kommunen und der Verbraucherzentrale NRW erfassen.



Von den veranschlagten Mitteln soll 1 Mio DM eingesetzt werden für eine Anschubfinanzierung bereits 1998 von den Beratungsstellen geleisteten Verbraucherinsolvenzberatung. Bei der erwartenden Anzahl von etwa 140 Anerkennungsanträgen wird ein einmaliger Zuschuss von 7.000 DM gewährt werden können.

Mit den weiteren 5 Mio. DM soll die Arbeit der Beratungsstellen durch Zuwendungen für zusätzlich aufgrund der erweiterten Aufgaben eingestellten Fachkräfte auf der Grundlage einer Förderrichtlinie bezuschusst werden.

Der zusätzliche Arbeitsaufwand, der nach einem vorliegenden Gutachten auf 158.000 Arbeitsstunden geschätzt wird, würde neue 100 Fachkräfte erfordern. Die Kosten pro Fachkraft (Bruttopersonalkosten zuzügl. Personalgemeinkosten) liegen bei etwa 110.000 DM.

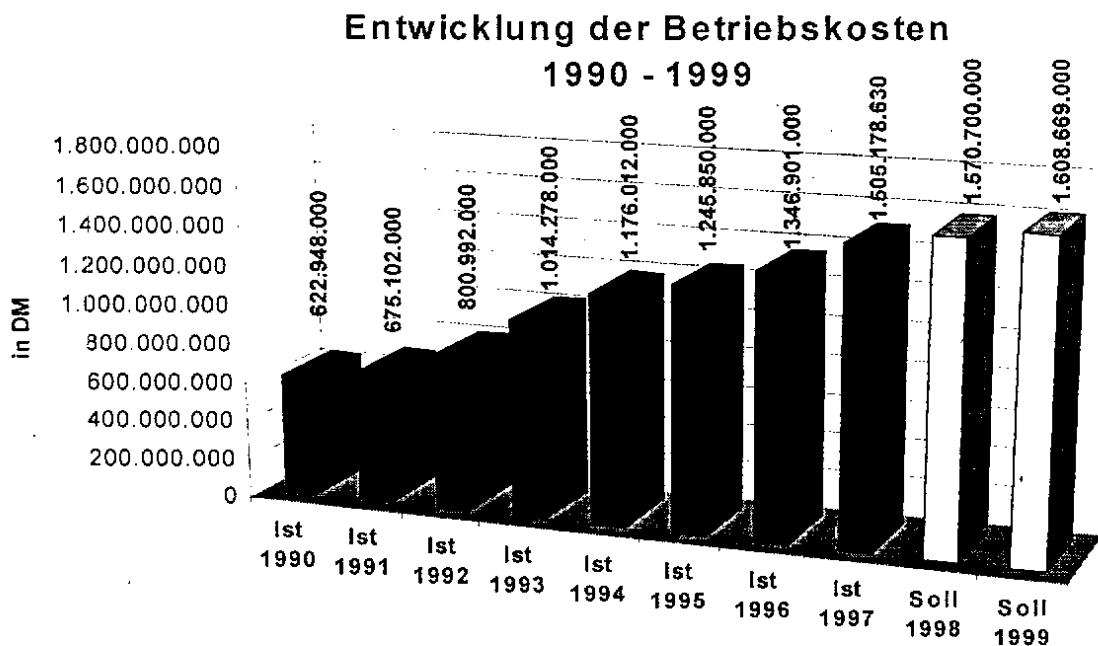
Durch die Beteiligung der Sparkassen an der Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen mit dem gebildeten Fonds von ca. 5 Mio. DM werden die Träger u.U. zu einer Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der Verbraucherinsolvenzberatung in der Lage sein. Die genaue Höhe der Einzelförderung wird daher noch mit den Trägerverbänden erörtert und ggf. im Einzelfall geprüft werden müssen.

**7. Tageseinrichtungen für Kinder,  
Kapitel 11 050 Titelgruppe 80**

**Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder  
(Titel 653 80)**

Das Land weist Gemeinden (GV) nach § 18 Abs. 3 und 4 GTK Zuschüsse zu den Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen zu. Angesichts der im Jahre 1998 erzielten Tarifabschlüsse wird gegenüber dem Vorjahr eine Kostensteigerung von 2 % pro Platz zugrunde gelegt (Vorjahr 2 %). Darüber hinaus werden zusätzliche Kindergartenplätze, Hortplätze und Plätze für Kinder unter drei Jahren fertiggestellt werden und in Betrieb gehen. Diese neuen Plätze werden von der Betriebskostenförderung erfasst.

Zusätzlich beteiligt sich das Land zur Hälfte am Ausgleich des Elternbeitragsdefizits. Sofern die vorgehene Novelle des GTK am 1. Januar 1999 in Kraft tritt, ist mit einer spürbaren Verringerung der Gesamtbetriebskosten bereits im Jahre 1999 zu rechnen. Als Folge dieser Einsparungen ist zu erwarten, dass die Quote des Elternbeitragsaufkommens von 12,5 % - 13 % im Jahre 1998 auf rd. 14 % steigen wird. Damit wird sich auch der Mittelbedarf zum Ausgleich ausgefallener Elternbeiträge verringern.



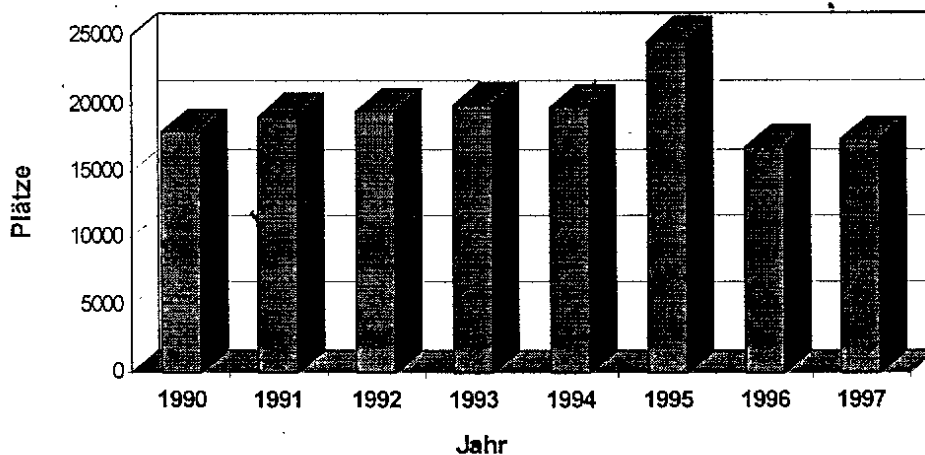
### Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionskosten für Tageseinrichtungen für Kinder (Titel 883 80)

Das Land fördert nach § 13 Abs. 3 und 4 GTK Bau- und Einrichtungskosten von Kindertageseinrichtungen. Einbezogen sind Baumaßnahmen zur Substanzerhaltung. Die Mittelbewilligung erfolgt nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder vom 10.4.1994 (MBI. NW. S. 630).

Vor dem Hintergrund des ab dem 1. Januar 1999 uneingeschränkt geltenden Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist zur Deckung des Bedarfs der Bau weiterer Kindergartenplätze in einzelnen Regionen erforderlich. Am 31.12.1997 waren nach Meldungen der Jugendämter einschließlich der provisorischen Plätze 535.118 Kindergartenplätze vorhanden. Dies entsprach einer Versorgungsquote von 89,98 %. Zudem befanden sich 13.357 Kindergartenplätze im Bau.

Im Jahre 1997 wurden Landesmittel zur Schaffung von 14.934 Kindergartenplätzen bewilligt. Den Landesjugendämtern lagen am 31.12.1997 keine weiteren Anträge zur Förderung konkreter Maßnahmen vor. Bis zum 25.06.1998 wurden weitere 2.402 Kindergartenplätze bewilligt, da in einigen Jugendamtsbezirken die Versorgungssituation noch verbessert werden muss. Auch 1999 gilt es noch, regionale Disparitäten auszugleichen.

**Kindergartenplätze  
Bewilligungen**



Aus dem Ansatz können Mittel zur Übernahme des nach § 20 GTK vom Betrieb zu erbringenden einmaligen Investitionskostenbeitrages verwandt werden, wenn betriebliche Plätze für Landesbehörden vorgehalten werden. Dieses Programm ist im Jahre 1996 angelaufen.

#### 8. Politik für Kinder, Kapitel 11 050 Titelgruppe 83

Die Mittel sind für Initiativen und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen des Kinderbeauftragten bestimmt. Sie sollen dazu beitragen, durch Hinweise auf die Bedürfnisse von Kindern und die ihnen zustehenden Rechte Verbesserungen in den Lebensbedingungen für Kinder zu erzielen.

**9. Förderung der familienbezogenen Selbsthilfe und der Aufgaben der überörtlichen Organisationen der Familien- und Kinderhilfe, Kapitel 11 050 Titelgruppe 86**

Die Mittel sind bestimmt für

- die Personalkostenförderungen der Landesgeschäftsstellen der Selbsthilfeorganisationen (Mütterzentren, Verband der binationalen Familien und Partnerschaften, Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Deutscher Kinderschutzbund). Sie sollen dazu beitragen, durch Koordinierungs- und Weiterqualifizierungsmaßnahmen für die jeweiligen örtlichen Initiativen die Eigenkompetenz der Familien zur Selbsthilfe zu stärken.
- die Personalkostenförderung der Landesgeschäftsstellen der 9 Familienverbände (Familienbund Deutscher Katholiken, Ev. Aktionsgemeinschaft Rheinland, Ev. Aktionsgemeinschaft Westfalen, deutscher familien-dienst, Deutscher Familienverband, Progressiver Eltern- und Erzieherverband, Bund der kinderreichen Familien, Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Deutscher Kinderschutzbund).

**10. Gleichgeschlechtliche Lebensformen, Kapitel 11 050 Titelgruppe 87**

Die Landesregierung hat sich im Kabinettsbeschluss vom 21.04.1998 für eine aktive Antidiskriminierungspolitik zugunsten lesbischer Frauen und schwuler Männer ausgesprochen. Die Mittel werden u.a. eingesetzt

- für Maßnahmen im Bereich Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
- zum Auf- und Ausbau der Infrastruktur selbsthilfeorientierter und selbstorganisierter Initiativen, Gruppen und Vereine sowie deren Vernetzung,
- zum Auf- und Ausbau eines bedarfsadäquaten Beratungsangebotes für Lesben und Schwule jeden Alters und deren Angehörige,
- zur Fortbildung und Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in verschiedenen Bereichen und
- für Maßnahmen gegen antischwule Gewalt und Gewalt gegen Lesben.

## B. Verwaltungskapitel

### 1. Kapitel 11 410, Sozialpädagogisches Institut NRW - Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie

In Nordrhein-Westfalen leben z.Z. knapp 3 Mio. Kinder und Jugendliche im Alter von 0 - 15 Jahren. Neben dem Landesjugendplan, der mit seinem Fördervolumen von ca. 190 Mio. DM vor allem Unterstützung für Hilfen für die ab 10-jährigen Kinder/Jugendliche bereitstellt, wendet das Land jährlich für die anteilige Förderung der knapp 600.000 Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder insgesamt rd. 1,61 Mrd. DM auf.

Einen wesentlichen Beitrag zur Fortentwicklung und Sicherung der Qualität in der pädagogischen Arbeit der Angebote für Kinder und Jugendliche schuf das Land 1979 (im Jahr des Kindes) mit der Errichtung des Sozialpädagogischen Institutes. Dem mittlerweile veränderten, verbreiterten Aufgabenspektrum des SPI wurde durch die Umwandlung des SPI (20.07.1995) in das - Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie - Rechnung getragen.

Dem Institut obliegt die Durchführung von Entwicklungs- und Beratungsaufgaben für die Tätigkeiten in den Bereichen

- Kleinkind- und außerschulische Erziehung
- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit
- Familie und Kinder (insbesondere Familienberatung, Familienbildung) und
- die Fortbildung der Fachkräfte.

Aufgaben sind vor allem:

- Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Untersuchungen zu Tageseinrichtungen für Kinder und andere außerschulische Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien.
- Erschließung und Dokumentation wissenschaftlicher Ergebnisse für die Praxis,
- Entwicklung von Arbeits- und Beratungsunterlagen für die Praxis und die Fortbildung der Fachkräfte,
- Erarbeitung von methodischen Hilfen, Entwicklung von Beratungs- und Informationsmaterialien für die Zusammenarbeit mit Eltern.

Eng begleitet wird die Arbeit des Institutes seit 1979 von einem fachwissenschaftlichen Beirat. Er besteht z.Z. aus 17 von der Landesregierung (in 3-jährigem Wechsel) berufenen Mitgliedern (Spitzenverbände der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege, Familienverbände, Landesjugendring, Eltern- und Erziehverband, Hochschulen, Landesjugendämter, zwei Vertreter/innen der Landesregierung). Ihm obliegt u.a. die Beratung der Landesregierung und des SPI bei allen in den Aufgabenbereichen des Institutes fallenden

- grundsätzlichen Fragen und Untersuchungs- und Entwicklungsvorhaben,
- die Erörterung der Ergebnisse und Konsequenzen aus den Vorhaben für die Praxis,
- die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Praxis bei der Durchführung der Untersuchungs- und Entwicklungsvorhaben und
- bei der Einführung von Materialien und Arbeitshilfen für die Praxis.

## VI. Stichwortverzeichnis

### A

Ablösung der alten Last .....	19
AFöG .....	25
AIDS .....	21; 22
Akademie für öffentliches Gesundheitswesen.....	25
Akademie Remscheid.....	33
Aktionstage Breitensport für Mädchen und Frauen .....	15
Aktivierende Erholung für alte Menschen mit geringem Einkommen.....	17
ALPHA .....	23
Altenhilfe .....	3; 4; 17
Altenpflege.....	17
Altenpflegerinnen/Altenpfleger .....	17
Altenselbsthilfe .....	17
Alterswissenschaften .....	18
AMIS-Datenbank .....	21
Arbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten.....	37
Arzneimittelüberwachung .....	21; 27
Ausbildung von Altenpflegerinnen/Altenpflegern.....	17
Ausgabearten .....	7
Ausgaben nach Einzelplänen.....	5

### B

Bekämpfung der Suchtgefahren.....	19
Bekämpfung des Menschenhandels .....	13
Beratungsangebote für Betriebe.....	11
Beratungsstelle Linie F .....	11
Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung .....	31
Beratungsstellen gegen sexuellen Miss- brauch/Mädchenberatungsstellen.....	30
Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder .....	38
BINS .....	23

### C

Chancengleichheit im Beruf.....	12
---------------------------------	----

### D

DAFNE .....	11
DIMDI.....	21
Drogenpolitik.....	19

### E

Ecstasy .....	19
Ehe- und Lebensberatungsstellen.....	30
Erholungsmaßnahmen für Kinder, für behinderte Kinder und behinderte Erwachsene .....	32
Erwerbstätigkeit von Frauen .....	11
erzieherischer Kinder- und Jugendschutz .....	32; 34
Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstellen.....	30
Erziehungsberatungsstellen .....	30; 31; 32
Expertise Zukunftsberufe für Frauen .....	12

### F

Fachberater für Schuldnerberatung .....	30
Fachseminare .....	17
Fachseminare für Altenpflege .....	17
familienbezogene Selbsthilfe .....	40
Familienbildung .....	3; 36; 37; 41
Familienbildungsstätten .....	32; 37
Familienferienstätten.....	32
Familienhebammen.....	24
Familienpflegerinnen/Familienpfleger .....	17
FÖJ.....	35
Forschungsgesellschaft für Gerontologie.....	18
Frau und Beruf .....	12
Frauen in Berufen mit Zukunft.....	12
Frauen und Mädchen mit Behinderungen .....	15
Frauenberatungsstellen .....	13; 14
Frauenförderung.....	10; 11; 12; 16
Frauenhäuser .....	12; 13
Fraueninitiativen.....	13
Frauenpolitische Leistungen der Landesregierung .....	16
FrauenRat .....	15
Frauentag .....	15
Freiwilliges ökologisches Jahr.....	35
Freiwilliges Soziales Jahr .....	36
Fußball-Fan-Projekte.....	34

### G

GBK.....	24; 25
Gedenkstättenfahrten.....	33
Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 11 .....	3
geschützter Wohnsituationen für von Menschenhandel betroffene Mädchen und Frauen .....	13
Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen .....	37
Gesetzliche Ausgaben .....	9
Gesundheit von Mutter und Kind .....	24
gesundheitliche Selbsthilfe.....	23
Gesundheitshilfe .....	23
Gesundheitswesen.....	3; 20; 22; 23; 25
Gewaltprävention .....	14; 34
Giftinformationszentrale-GIZ .....	21
Gleichgeschlechtliche Lebensformen .....	3; 40
Gleichstellungspolitik.....	10; 11; 12

### H

Haushaltssicherungsgesetz .....	19; 30
Heilberufe.....	3; 20
Hilfe vor Strafe.....	19
HIV .....	22
Hortplätze .....	38
Hospizbewegung.....	23

---

**I**

Insolvenzordnung .....	37
Institut für Pflegewissenschaft .....	21
internationale Jugendbegegnungen .....	33
Investitionen der Krankenhäuser .....	18
Investitionsförderung von Familienbildungsstätten, Erziehungsberatungsstellen, Familienferienstätten und innovative Projekte .....	32
Investitionskosten für Tageseinrichtungen für Kinder .....	39
ISAAC .....	21

---

**J**

Jugend hilft Jugend .....	36
Jugendarbeit .....	3; 32; 33; 34; 35; 36; 41
Jugendbildungs- und Tagungsstätten; Jugendwohnheime .....	36
Jugendkunst- und Kreativitätsschulen .....	33
Jugendmedienarbeit .....	34
Jugendsozialarbeit .....	3; 32; 35; 36; 41

---

**K**

Kampagne Sucht hat immer eine Geschichte .....	20
Kapitelübersicht .....	6
Kinder- und Jugendarbeit .....	3; 32; 33; 34; 35; 36
Kinder- und Jugendarbeit durch Jugendverbände .....	33
Kindererholungsmaßnahmen .....	32
Kindergartenplätze .....	38; 39
Kinderschutzambulanzen .....	30
Kindertageseinrichtungen .....	9; 38; 39
KISS .....	23
KOSKON .....	23
Krankenhausbaumaßnahmen .....	18
Krankenhausförderung .....	18
Krankenhausplan .....	9
Krebsdiagnostik .....	24
Krebskrankheiten .....	24
Krebsregistergesetz NW .....	25
kurzfristige Anlagegüter .....	18

---

**L**

Landesaltenplan .....	3; 17
Landesinitiative Chancengleichheit im Beruf .....	12
Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖGD) .....	27
Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie .....	41
Landesjugendplan .....	32; 33; 36; 41
Landesprogramm gegen Sucht .....	20
Landesseniorenvertretung .....	17
Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen .....	26
Linie F .....	11
LÖGD .....	27

---

**M**

Mädchenarbeit .....	14; 35
Mädchenhäuser .....	14
Maßnahmen des Kinderbeauftragten .....	39
Maßregelvollzug .....	25
Mütter- und Kindergesundheitshilfe .....	24

---

**Ö**

Öffentlichkeitsarbeit .....	10; 12; 20; 25; 40
ÖGDG .....	22; 24

---

**O**

offene Jugendarbeit .....	33
Offene Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, kulturelle Kinder- und Jugendarbeit .....	33
Ortsnahe Koordinierung .....	22

---

**P**

Palliativmedizin .....	24
Pflegefachkräfte .....	17
Plätze für Kinder unter drei Jahren .....	38
plötzlicher Säuglingstod .....	24
Politik für Kinder .....	39
Psychiatrie .....	24; 25
Psychiatriebetten .....	9
psychiatrische Tageskliniken .....	19

---

**Q**

qualifizierte Arbeitsplätze .....	11
-----------------------------------	----

---

**R**

Regionalstellen Frau und Beruf .....	12
Rettungsdienst .....	19
Ring Politischer Jugend .....	36

---

**S**

Säuglingssterblichkeit .....	24
schulbezogene soziale Arbeit .....	34
Schuldnerberatung .....	30
Schuldnerberatungsstellen .....	38
Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Kinder .....	12
Schwangerschaftsabbrüche .....	37
Schwerpunktbereiche .....	7; 15
Selbstbehauptung für Mädchen an Schulen .....	14
Selbsthilfegruppen von Krebsbetroffenen .....	17; 23; 24; 40
Selbsthilfegruppen von Krebsbetroffenen .....	24
Seniorenpolitik .....	17
Sexualaufklärung und Prävention .....	14; 31
sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen .....	13
SIDS .....	24
Sonderurlaubsgesetz .....	36
sozialpädagogische Förderung im Übergang von der Schule in den Beruf .....	35
Sozialpädagogisches Institut NRW .....	41
spezialisierte Beratungseinrichtungen .....	13; 14
Staatsbad Oeynhausen .....	28
Sterbebegleitung .....	24
Struktur des Einzelplans 11 .....	7
Suchtgefahren .....	19

---

**T**

Tageseinrichtungen für Kinder .....	38; 39; 41
-------------------------------------	------------

---

## U

Umressortierung .....	3; 4; 10
Umweltmedizin .....	20; 21; 27
Unterhaltspflicht .....	30
Unterhaltsvorschussgesetz .....	3; 9; 29; 30
Unterhaltsvorschusskassen .....	30
Unterstützung von ausstiegswilligen Prostituierten .....	15

---

## V

Veranstaltungen .....	15; 34
Verbraucherinsolvenzberatung .....	37; 38
Verbraucherinsolvenzverfahren .....	37
Veröffentlichungen .....	10; 34
Versorgung der Beamten des Landes .....	10
vorbeugende Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung .....	31

---

## W

Weiterbildungsgesetz .....	9; 36; 37
WHO-Programm Gesundheit für alle .....	20

---

## Y

Youth-Worker .....	21
--------------------	----

---

## Z

Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG) .....	27
Zufuchtstätten .....	12; 13
Zufuchtstätten für misshandelte Frauen .....	12
Zufuchtstätten für sexuell missbrauchte Mädchen .....	13

## VII. Kapitelverzeichnis

Kapitel 11 020 Titel 531 10.....	10	Kapitel 11 050 Titelgruppe 67 .....	37
Kapitel 11 020 Titel 531 30.....	10	Kapitel 11 050 Titelgruppe 68 .....	37
<b>Kapitel 11 030 Titel 526 00.....</b>	<b>14</b>	Kapitel 11 050 Titelgruppe 80 .....	38
Kapitel 11 030 Titel 526 10.....	11	Kapitel 11 050 Titelgruppe 83 .....	39
Kapitel 11 030 Titel 541 00.....	15	Kapitel 11 050 Titelgruppe 86 .....	40
Kapitel 11 030 Titel 546 11.....	11	Kapitel 11 050 Titelgruppe 87 .....	40
Kapitel 11 030 Titel 684 10.....	12	Kapitel 11 050 Titelgruppe 90 .....	17
Kapitel 11 030 Titel 684 11.....	13	<b>Kapitel 11 070 .....</b>	<b>18</b>
Kapitel 11 030 Titel 684 13.....	13	Kapitel 11 070 Titelgruppe 60 .....	18
Kapitel 11 030 Titel 684 20.....	13	Kapitel 11 070 Titelgruppe 61 .....	18
Kapitel 11 030 Titel 684 21.....	13	Kapitel 11 070 Titelgruppe 62 .....	19
Kapitel 11 030 Titel 684 22.....	13	Kapitel 11 070 Titelgruppe 63 .....	19
Kapitel 11 030 Titel 684 23.....	15	<b>Kapitel 11 080 Titel 685 10.....</b>	<b>25</b>
Kapitel 11 030 Titel 684 24.....	15	Kapitel 11 080 Titelgruppe 61 .....	20
Kapitel 11 030 Titel 684 30.....	15	Kapitel 11 080 Titelgruppe 63 .....	20
Kapitel 11 030 Titel 684 40.....	14	Kapitel 11 080 Titelgruppe 64 .....	21
Kapitel 11 030 Titel 685 10.....	11	Kapitel 11 080 Titelgruppe 71 .....	19
Kapitel 11 030 Titel 685 20.....	11	Kapitel 11 080 Titelgruppe 74 .....	22
Kapitel 11 030 Titelgruppe 70.....	12	Kapitel 11 080 Titelgruppe 75 .....	22
Kapitel 11 030 Titelgruppe 80.....	12	Kapitel 11 080 Titelgruppe 81 .....	23; 24
<b>Kapitel 11 050 Titel 653 80.....</b>	<b>38</b>	Kapitel 11 080 Titelgruppe 84 .....	25
Kapitel 11 050 Titel 681 00.....	29	Kapitel 11 080 Titelgruppe 85 .....	24
Kapitel 11 050 Titel 883 80.....	39	<b>Kapitel 11 130 .....</b>	<b>25</b>
Kapitel 11 050 Titelgruppe 60.....	30	<b>Kapitel 11 230 .....</b>	<b>26</b>
Kapitel 11 050 Titelgruppe 61.....	32	<b>Kapitel 11 240 .....</b>	<b>27</b>
Kapitel 11 050 Titelgruppe 64.....	36	<b>Kapitel 11 250 .....</b>	<b>27</b>
Kapitel 11 050 Titelgruppe 65.....	37	<b>Kapitel 11 410 .....</b>	<b>41</b>
		<b>Kapitel 11 430 .....</b>	<b>28</b>
		<b>Kapitel 11 900 .....</b>	<b>10</b>



---

***Erläuterungen***

***zum***

***Personalhaushalt***

# PERSONALHAUSHALT

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A. PERSONALSOLL DES EINZELPLANS 11.....</b>	<b>3</b>
<b>I. Einführung .....</b>	<b>A-4</b>
1. Einzelplan 11 .....	A-4
<b>B. ERLÄUTERUNG DER VERÄNDERUNGEN IN DEN KAPITELN.....</b>	<b>B-6</b>
<b>I. Ministerium, Kapitel 11 010.....</b>	<b>B-6</b>
1. Stellen für Angestellte .....	B-7
<b>II. Landesversicherungsamt NRW, Kapitel 11 230.....</b>	<b>B-8</b>
<b>III. Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten, Kapitel 11 240 .....</b>	<b>B-9</b>
<b>IV. Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst, Kapitel 11 250 .....</b>	<b>B-10</b>
1. Stellen für Angestellte .....	B-11
2. Stellen für Arbeiter .....	B-12
<b>V. Sozialpädagogisches Institut NRW -Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie, Kapitel 11 410.</b>	<b>B-13</b>
<b>VI. Staatsbad Oeynhausen, Kapitel 11 430 .....</b>	<b>B-15</b>
<b><u>C. ÜBERSICHTEN ÜBER DIE PLANSTELLEN UND STELLEN.....</u></b>	<b>C-16</b>
<b>I. Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit , Kapitel 11 010.....</b>	<b>C-16</b>
1. Übersicht über die Planstellen - Planbeamtinnen und Planbeamte - .....	C-16
2. Übersicht über die beamteten Hilfskräfte.....	C-17
3. Übersicht über die nichtbeamteten Kräfte -Angestellte-.....	C-18
4. Übersicht über die nichtbeamteten Kräfte - Arbeiterinnen und Arbeiter - .....	C-19
5. Übersicht über die Leerstellen -Planbeamtinnen/Planbeamte und Angestellte- .....	C-20
<b>II. Landesversicherungsamt - Kapitel 11 230.....</b>	<b>C-21</b>
1. Übersicht über die Planstellen - Planbeamtinnen u. Planbeamte - .....	C-21
2. Übersicht über die Planstellen - Planbeamtinnen u. Planbeamte - Kapitel: 11 230, Tgr. 60 .....	C-22
3. Übersicht über die nichtbeamteten Kräfte - Angestellte - Kapitel: 11 230 Tgr. 60 .....	C-23
4. Übersicht über die nichtbeamteten Kräfte - Arbeiterinnen und Arbeiter - Kapitel 11 230 Tgr. 60.....	C-24
5. Übersicht über die Leerstellen - Planbeamtinnen und Planbeamte - .....	C-25
<b>III. Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten - Kapitel 11 240.....</b>	<b>C-26</b>
1. Übersicht über die Planstellen - Planbeamtinnen und Planbeamte - .....	C-26
2. Übersicht über die nichtbeamteten Kräfte - Angestellte - .....	C-27
<b>IV. Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst - Kapitel 11 250 .....</b>	<b>C-28</b>
1. Übersicht über die Planstellen - Planbeamtinnen u. Planbeamte - .....	C-28
2. Übersicht über die nichtbeamteten Kräfte - Angestellte - .....	C-29
3. Übersicht über die nichtbeamteten Kräfte - Arbeiterinnen und Arbeiter - .....	C-31
4. Übersicht über die Leerstellen - Angestellte - .....	C-32
<b>V. Sozialpädagogisches Institut NRW - Kapitel 11 410 .....</b>	<b>C-33</b>
1. Übersicht über die Planstellen - Planbeamtinnen u. Planbeamte - .....	C-33
2. Übersicht über die nichtbeamteten Kräfte - Angestellte - .....	C-34
3. Übersicht über die Leerstellen - Planbeamtinnen u. Planbeamte - .....	C-35
<b>VI. Staatsbad Oeynhausen - Kapitel 11 430.....</b>	<b>C-36</b>
1. Übersicht über die Leerstellen - Planbeamtinnen und Planbeamte - .....	C-36

A. **Personalsoll des Einzelplans 11\***

Bezeichnung	Höherer Dienst		gehobener Dienst		mittlerer Dienst		einfacher Dienst		insgesamt		+/-
		+/-		+/-		+/-		+/-	1999	1998	
<b>Planmäßige Beamte</b>	72		34		3		0		109	109	
beamtete Hilfskräfte	0		1		0		0		1	1	
<b>Angestellte</b>	16	+2	48	-4	112	-6	4	+1	180	187	-7
<b>Arbeiter</b>	0		0		0		27	-3	27	30	-3
<b>Titelgruppen</b>											
<b>Planmäßige Beamte</b>	9		29		2		0		40	40	
beamtete Hilfskräfte											
<b>Angestellte</b>	0		0		6		0		6	6	
<b>Arbeiter</b>	0		0		0		1		1	1	
<b>Insgesamt</b>	97	+2	112	-4	123	-6	32	-2	364	374	-10
<b>Auszubildende</b>									8	8	

\* Ohne die im Kapitel 07 010 des ehemaligen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales etatisierten Planstellen und Stellen

## I. Einführung

### 1. Im Einzelplan 11

sind im Haushaltsplanentwurf 1999 folgende **Planstellen** und Stellen ausgewiesen:

<b>149</b>	<b>Planstellen für Beamte</b>
<b>1</b>	<b>Stelle für beamtete Hilfskräfte</b>
<b>186</b>	<b>Stellen für Angestellte</b>
<b>28</b>	<b>Stellen für Arbeiter</b>

**zusammen: 364 Stellen**

Daneben sind **18 Leerstellen** ausgewiesen.

Aus Anlaß der Neubildung der Landesregierung im Haushaltsjahr 1998 sind die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden teilweise neu abgegrenzt und zusammengeführt worden.

Auf den Geschäftsbereich des neugebildeten Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit sind Teilbereiche aus dem ehemaligen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übergegangen. Im Einzelplan 11 werden daher neben den Planstellen und Stellen des Ministeriums nunmehr auch die Stellen des nachgeordneten Geschäftsbereichs etatisiert. Dieser besteht aus folgenden Behörden und Einrichtungen:

Kapitel 11 230	Landesversicherungsamt
Kapitel 11 240	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten
Kapitel 11 250	Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst
Kapitel 11 410	Sozialpädagogisches Institut NRW
Kapitel 11 430	Staatsbad Oeynhausen

Die oben angegebene Anzahl von Planstellen und Stellen ist insoweit noch nicht vollständig, als die im Kapitel 07 010 des ehemaligen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales etatisierten Planstellen und Stellen derzeit noch im Einzelplan 20 - Allgemeine Bewilligungen - veranschlagt sind.

Um den Einbringungstermin des Haushaltsplanentwurfs 1999 nicht zu gefährden, hat die Landesregierung beschlossen, die im Kapitel 07 010 des Haushaltsplans des ehemaligen MAGS etatisierten Planstellen und Stellen zunächst in den Einzelplan 20 aufzunehmen. Die Aufteilung der dort für 1999 veranschlagten Planstellen und Stellen auf die aufnehmenden Einzelpläne 03, 11 und 15 wird im Rahmen einer Ergänzungsvorlage zum Haushaltsplanentwurf 1999 erfolgen. Der derzeit ausgewiesene Stellenbestand des Einzelplan 11 wird sich daher noch erhöhen.

Die im nachfolgenden dargestellten Veränderungen im Ministeriumskapitel beziehen sich insoweit ausschließlich auf den Bereich des ehemaligen Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann.

## B. Erläuterung der Veränderungen in den Kapiteln

### I. Ministerium

### Kapitel 11 010

	Höherer	Gehobener	Mittlerer	Einfacher	insgesamt		
	Dienst +/-	Dienst +/-	Dienst +/-	Dienst +/-	1999	1998	
Planmäßige Beamte	18	16	1	0	35	35	
Beamtete Hilfskräfte		1			1	1	
Angestellte	4	1	13	1 +1	19	18	+1
Arbeiter				2 -1	2	3	-1
<b>Insgesamt</b>	<b>22</b>	<b>18</b>	<b>14</b>	<b>3</b>	<b>57</b>	<b>57</b>	

## 1. Stellen für Angestellte

### a) Umwandlung

Umwandlung einer Stelle MTArb 3a/3 in eine Stelle VergGr. IXb/X BAT. Durch eine Änderung des Pfortendienstes (Wegfall des Schichtdienstes) ist es möglich geworden, eine im Rahmen der 2% Stelleneinsparung im Haushaltsjahr 1994 weggefallene Stelle im Botendienst, der in der Vergangenheit von 2 Verwaltungsarbeitern je hälftig erledigt wurde, wieder zu besetzen. Durch die Umwandlung wird der aus personalwirtschaftlicher Sicht wenig geeignete Zustand im Boten- bzw. Hausarbeitsdienst (Problem der tarifgerechten Einstufung) behoben werden.

### b) Sonstiges

Ausweisung eines kv-Vermerkes bei MTArb 3a/3 im Rahmen der 2 % Einsparvorgabe sowie Verlängerung eines kv-Vermerkes bei A 9 z.A. bis 31.12.1999 im Hinblick auf die zu erwartende Organisationsuntersuchung der noch nicht untersuchten Bereiche des MFJFG.

**II. Landesversicherungsamt NRW****Kapitel 11 230**

	Höherer	Gehobener	Mittlerer	Einfacher	insgesamt		+/-
	Dienst	Dienst	Dienst	Dienst	1999	1998	
	+-	+-	+-	+-			
<b>Planmäßige Beamte</b>	5	13	1		19	19	
<b>Beamtete Hilfskräfte</b>					0	0	
<b>Angestellte</b>		1	6	1	8	8	
<b>Arbeiter</b>					0	0	
<b>Titelgruppen :</b>							
<b>Beamte :</b>	9	29	2		40	40	
<b>Angestellte :</b>			6		6	6	
<b>Arbeiter :</b>				1	1	1	
<b>Insgesamt :</b>	14	43	15	2	74	74	

**Planstellen und Stellen**

Das Stellensoll - Planmäßige Beamte - der o.a. Aufstellung reduziert sich noch um einen realisierten kw-Vermerk in der Besoldungsgruppe A 13 g.D., der aus buchungstechnischen Gründen noch nicht berücksichtigt wurde.

Die als Ergebnis der Organisationsuntersuchung auszubringenden kw-Vermerke werden im Rahmen einer Ergänzungsvorlage zum Haushaltsplanentwurf 1999 veranschlagt.



**III. Zentralstelle der Länder für  
Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten**      **Kapitel 11 240**

	Höherer		Gehobener		Mittlerer		Einfacher		insgesamt		
	Dienst		Dienst		Dienst		Dienst		1999	1998	+/-
		+/-		+/-		+/-		+/-			
Planmäßige Be- amte	5	+1	1						6	5	+1
Beamtete Hilfs- kräfte									0	0	
Angestellte	0	-1	1		1	-1			2	4	-2
Arbeiter									0	0	
<b>Insgesamt :</b>	<b>5</b>		<b>2</b>		<b>1</b>	<b>-1</b>	<b>0</b>		<b>8</b>	<b>9</b>	<b>-1</b>

**1. Planstellen**

**a) Zugang (Umwandlung)**

1 Stelle der Verg.Gr. Ia BAT wurde als Realisierung eines im Haushaltsplan ausgebrachten ku-Vermerkes in eine Planstelle der Bes.Gr. A 14 BBesO umgewandelt.

**2. Stellen für Angestellte**

**b) Abgang**

1 Stelle der Verg.Gr. VII/VIII BAT wird als Realisierung eines kw-Vermerkes zum 31.12.1998 in Abgang gestellt.

Außerdem wird 1 Stelle der Verg.Gr. I a BAT in eine Planstelle der Bes.Gr. A 14 BBesO umgewandelt (vgl. vorstehende Ausführungen)

#### IV. Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst

##### Kapitel 11 250

	Höherer		Gehobener		Mittlerer		Einfacher		insgesamt		
	Dienst		Dienst		Dienst		Dienst		1999	1998	+/-
		+/-		+/-		+/-		+/-			
Planmäßige Beamte	34	-1	4		1		0		39	40	-1
Beamtete Hilfskräfte	0		0		0		0		0	0	0
Angestellte	6		44	-1	89	-5	2		141	147	-6
Arbeiter	0		0		0		25	-2	25	27	-2
<b>Insgesamt :</b>	40	-1	48	-1	90	-5	27	-2	205	214	-9
Beamte im Vorbereitungsdienst	0		0		0		0		0	0	0
Auszubildende /: Praktikanten	0		0		0		0		8	8	0

**1. Planstellen**

**a) Abgang**

1 Stelle der Bes.Gr. A 13 h.D. BBesO - SOMED - wird als Realisierung eines kw - Vermerkes in Abgang gestellt.

**b) Hebungen**

Die Hebung 1 Planstelle von Bes.Gr. A 12 BBesO nach Bes.Gr. A 13 g.D. ist Ergebnis einer vom Finanzministerium durchgeführten Dienstpostenbewertung.

**2. Stellen für Angestellte**

**a) Abgang**

1 Stelle der VergGr. IVb BAT (Dienststart 02) - SOMED -  
3 Stellen der VergGr. VIb BAT (Dienststart 04)  
1 Stelle der VergGr. VI b/VII BAT (Dienststart 03)  
1 Stelle der VergGr. VII/VIII BAT (Dienststart 08)  
werden als Realisierung von kw-Vermerken (Organisationsuntersuchung 1993) in Abgang gestellt.

**b) Umwandlungen gemäß § 7 Abs. 5 HG**

Im Haushaltsvollzug sind folgende Stellen gemäß § 7 Abs. 5 HG umgewandelt worden:  
1 Stelle der VergGr. VIb BAT nach Vb/Vc (Dienststart 04)  
1 Stelle der VergGr. VII/VIII BAT (Dienststart 05 ) nach Vc BAT (Dienststart 04)  
1 Stelle der VergGr. VII/VIII BAT (Dienststart 05 ) nach VIb BAT (Dienststart 04)

Nach den Ergebnissen der durchgeführten Arbeitsplatzbewertungen haben sich die tarifrechtlichen Ansprüche aufgrund der funktionsgebundenen Aufgabenentwicklung in den Aufgabenbereichen Gesundheitsberichtserstattung, ortsnahe Koordinierung und Controlling ergeben.

**c) Sonstiges (Verlagerungen)**

1 Stelle der Verg.Gr. VII/VIII BAT (Dienststart 04) wird mit kw-Vermerk aus der Organisationsuntersuchung gemäß § 50 Abs. 2 LHO nach Kapitel 10 130 (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) verlagert.  
1 Stelle der Verg.Gr. Vb/Vc BAT (Dienststart 04) wird mit kw-Vermerk aus der Organisationsuntersuchung gemäß § 7 Abs. 9 Haushaltsgesetz von Kapitel 14 070 (Ministerium für Bauen und Wohnen) verlagert.

**3. Stellen für Arbeiter**

**a) Abgang:**

1 Stelle der LohnGr. 4 a - 2 a MTArb (Dienststart 04) und  
1 Stelle der LohnGr. 1a/1 MTArb (Dienststart 03)  
werden als Realisierung von kw-Vermerken (Organisationsuntersuchung 1993) in  
Abgang gestellt.

**b) Sonstiges (Verlagerungen)**

1 Stelle der Lohn.Gr. 5a-4 MTArb (Dienststart 01) wird gemäß § 50 Abs. 2 LHO nach  
Kapitel 10 130 (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) verlagert.  
1 Stelle der Lohn.Gr. 4a-4 MTArb (Dienststart 01) wird mit kw-Vermerk aus der Orga-  
nisationsuntersuchung gemäß § 7 Abs. 9 Haushaltsgesetz von Kapitel 14 070  
(Ministerium für Bauen und Wohnen) verlagert.

**V. Sozialpädagogisches Institut NRW**  
**-Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie-**

**Kapitel 11 410**

	Höherer Dienst					insgesamt		1998 +/-
		+/-	Gehobener Dienst	+/-	Mittlerer Dienst	+/-	Einfacher Dienst	
							1999	1998
Planmäßige Beamte	10						10	10
Beamtete Hilfskräfte							0	0
Angestellte	6	+3	1	-3	3		10	10
Arbeiter							0	0
<b>Insgesamt :</b>	<b>16</b>	<b>+3</b>	<b>1</b>	<b>-3</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>20</b>	<b>20</b>

## **1. Planstellen**

Im Bereich der Planstellen ist im Haushaltsplanentwurf 1999 gegenüber dem Haushaltsplan 1998 keine Veränderung eingetreten.

## **2. Stellen für Angestellte**

### **a) Hebungen**

Die Hebung von 3 Stellen der Verg.Gr. IVa BAT (Dienststart 02) nach Ib/IIa BAT (Dienststart 01) ist das Ergebnis von Arbeitsplatzbewertungen unter Berücksichtigung arbeitsgerichtlicher Entscheidungen in gleichgelagerten Fällen.

### **b) Umwandlungen gemäß § 7 Abs. 5 HG**

Im Haushaltsvollzug 1998 sind aufgrund arbeitsgerichtlicher Entscheidungen 2 Stellen der Verg.Gr. IVa BAT (Dienststart 02) nach Ib/IIa BAT (Dienststart 01) umgewandelt worden.

**VI. Staatsbad Oeynhausen****Kapitel 11 430**

	Höherer	Gehobener	Mittlerer	Einfacher	insgesamt		
	Dienst	Dienst	Dienst	Dienst	1999	1998	
	+/-	+/-	+/-	+/-			+/-
Planmäßige Beamte					-	-	
Beamtete Hilfskräfte					-	-	
Angestellte					-	-	
Arbeiter					-	-	
<b>Insgesamt :</b>					-	-	

Im Bereich des Staatsbades Oeynhausen sind im Haushaltsplanentwurf 1999 gegenüber 1998 keine Veränderungen eingetreten.

## C. Übersichten über die Planstellen und Stellen

### I. Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Kapitel: 11 010

## Übersicht über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1999

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Istbesetzung	davon			
		1999	1998		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamteten Hilfskräften	Angestellte	Arbeiterinnen u. Arbeiter
am 1.6.1998								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
B 7	Ministerialdirigent/in	1	1	1			1	
B 4	Leitender Ministerialrat /rätin	3	3	3	1		1	
B 2	Ministerialrat/rätin	4	4	5 *1	1		-	
A 16	Ministerialrat	5	5	6 *1	1 *2		2	
A 15	Regierungsdirektor/in	3	3	4 *1	2 *1			
A 14	Oberregierungsrat/rätin	1	1	1	1			
A 13	Regierungsrat/rätin	1	1	1				
	Summe h.D.	18	18	21 *3	6	0	4	
A 13	Oberamtsrat/rätin	8	8	9 *4				
A 12	Amtsrat/rätin	5	5	5			1	
A 11	Regierungsamtmann/amtfrau	3	3	4 *1	1			
	Summe g.D.	16	16	18 *5	1	0	1	
A 9	Regierungsamtsinspektor	1	1	1			1	
	Summe m.D.	1	1	1	-	-	1	
	insgesamt:	35	35	40 *6	7 *7	0	6	

## Anmerkungen.

- \*1 davon 2 Beamtinnen, die mit 19,25 Std/Wo beschäftigt sind
- \*2 davon 1 Beamtin, die mit 19,25 Std/Wo beschäftigt ist
- \*3 davon 6 Beamtinnen, die mit 19,25 Std/Wo beschäftigt sind
- \*4 davon 1 Beamtin und 1 Beamter, die mit 19,25 Std/Wo beschäftigt sind
- \*5 davon 3 Beamtinnen und 1 Beamter, die mit 19,25 Std/Wo beschäftigt sind
- \*6 davon 9 Beamtinnen / Beamter, die mit 19,25 Std/Wo beschäftigt sind
- \*7 davon 3 Beamtinnen, die mit 19,25 Std/Wo beschäftigt sind



Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit  
Kapitel: 11 010

# Übersicht

über die beamteten Hilfskräfte für das Haushaltsjahr 1999

Bes.- Gruppe bzw. Bezeichnung (jede Gruppe ist besonders aufzuführen)	Stellen für beamtete Hilfskräfte			davon	
	1999	1998	Istbesetzung am 1.6.1998		
				Angestellten	Arbeiterinnen u. Arbeiter
A9 g.D kw 31.12.1999	a) Beamtinnen und Beamte zur Anstellung (z.A.) [ Regierungsrätinnen u. Regierungsräte (z.A.), Assistentinnen u. Assistenten (z.A.) usw. ]				
	1	1	1	1	
zusammen a)	1	1	1	1	
	b) sonstige Beamtinnen und Beamte [ Beamtinnen u. Beamte im einstweiligen Ruhestand, Beamtinnen u. Beamte, die von anderen Behörden (Kapiteln) zur Hilfeleistung abgeordnet oder beurlaubt sind usw. ]				
zusammen b)	0	0	1		

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit und  
Kapitel: 11 010

## Übersicht über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1999 Angestellte

Vergütungsgruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	1999	1998	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit	besetzt mit Arbeiterinnen u. Arbeiter
				am 1.6.1998	
1	2	3	4	5	6
AT (B 2)	1	1	1	1	
I a	1	1	1	-	
I b	2	2	2	1	
IV b / V b	1	1	1	-	
V b / V c	2	2	3 *1	1	
V c	2	2	2	-	
V c / VI b	1	1	1	-	
VI b	1	1	1	-	
VI b / VII	3	3	3	-	
VII / VIII	4	4	4 *2	-	
IXb/X	1	0	-	-	
vollbeschäftigte außer- tarifliche Angestellte	1	1	1	-	
<b>zusammen</b>	<b>19</b>	<b>18</b>	<b>19 *3</b>	<b>3</b>	

Anmerkung:

- \* 1 davon 2 Angestellte, die mit 19,25 Std./Wo beschäftigt sind
- \* 2 davon 1 Angestellte, die mit 19,25 Std./Wo beschäftigt ist
- \* 3 davon 3 Angestellte, die mit 19,25 Std./Wo beschäftigt sind

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit  
Kapitel: 11 010

### Arbeiterinnen u. Arbeiter

Lohngruppe	Stellen für Arbeiterinnen u. Arbeiter			
	1999	1998	Istbesetzung am 1.6.1998	davon unterwertig besetzt
1	2	3	4	5
3a/3	1	2	2	
3 / 2a	1	1	1	
zusammen	2	3	3	
Auszubildende				

## Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit

Kapitel: 11 010

## Übersicht

## über die Leerstellen für das Haushaltsjahr 1999

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe	Amtsbezeichnung Dienstbezeichnung	Leerstellen		Ausbringungsgrund	Istbesetzung am 1.6.1998
		1999	1998		
1	2	3	4	5	6
B 7	Ministerialdirigent/in	1	1	<i>Aussch. aus dem Amt § 14 LMinG</i>	1
A 14	Oberregierungsrat/rätin	1	1	<i>Beurlaubung entspr. § 85 a LBG</i>	1
A 13	Regierungsrat/rätin	1	1	<i>Beurlaubung entspr. § 85 a LBG</i>	1
A 13	Oberamtsrat/rätin	1	1	<i>Erziehungsurlaub</i>	1
<i>Summe</i>		4	4		4
AT		1	1	<i>§ 50 (2) BAT</i>	1
I a		1	1	<i>Erziehungsurlaub</i>	1
VII/VIII		2	2	<i>Beurlaubung entspr. § 85 a LBG</i>	2
<i>Summe</i>		4	4		4
	<i>insgesamt:</i>	8	8		8

**VI. Landesversicherungsamt NRW**  
**Kapitel: 11 230**

# Übersicht

## über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1999

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Istbesetzung	davon			
		1999	1998		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Angestellte	Arbeiterinne n u. Arbeiter
		am 1.6.1998						
1	2	3	4	5	6	7	8	9
B 3	Direktor des Landesversicherungsamtes	1	1	1				
A 16	Leitender Regierungsdirektor	2	2	2				
A 14	Oberregierungsrat	1	1	1				
A 13	Regierungsrat	1	1	1			1	
	<i>Summe h.D.</i>	5	5	5			1	
A 13 g.D.	Regierungsoberamtsrat davon 1(1) Planstelle kw - (Titelgruppe 79)	4	4	3				
A 12	Regierungsamtsrat	3	3	3				
A 11	Regierungsamtsmann	4	4	4 *				
A 10	Regierungsoberinspektor	2	2	1				
	<i>Summe g.D.</i>	13	13	11				
A 9 m.D.	Regierungsamtsinspektor davon 1 mit Amtszulage	1	1	1				
	<i>Summe m.D.</i>	1	1	1				
	<b>insgesamt:</b>	19	19	17			1	

\* 1 Teilzeit

Landesversicherungsamt NRW

Kapitel: 11 230

Titelgruppe: 60

# Übersicht

## über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1999

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Istbesetzung	davon			
		1999	1998		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Angestellte	Arbeiterinnen u. Arbeiter
		am 1.6.1998						
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>Titelgruppe 60</b>								
A 16	Leitender Reg.direktor	1	1	1				
A 15	Regierungsdirektor	1	1	1				
A 14	Oberregierungsrat	7	7	7 *				
	<i>Summe h.D.</i>	9	9	9	-			
13 g.D	Reg.oberamtsrat	9	9	9				
A 12	Reg.amtsrat	12	12	12			1	
A 11	Reg.amtmann	8	8	3 *			1	
A 10	Reg.oberinspektor							
	<i>Summe g.D.</i>	29	29	24	0		2	
A 9 m.D.	Reg.amtsinspektor davon 1 mit Zulage nach Fußnote 3	1	1	1				
A 7	Reg.obersekretär	1	1	1				
	<i>Summe</i>	2	2	2				
	<i>insgesamt:</i>	40	40	35	-		2	

\* 2 Teilzeit

Landesversicherungsamt NRW

Kapitel: 11 230

einschl

Titelgruppe 60

## Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1999

## Angestellte

Vergütungsgruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	1999	1998	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeiterinnen u. Arbeitern
				am 1.6.1998	
1	2	3	4	5	6
<i>Dienstort 01 - Sachbearbeiter</i>					
IV a	1	1	1		
<i>Summe</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	<i>1</i>		
<i>Dienstort 02 - Büro-, Reg.- und Kassendienst</i>					
VI b	2	2	2		
IX a/ IX b	1	1	1		
<i>Summe</i>	<i>3</i>	<i>3</i>	<i>3</i>		
<i>Dienstort 03 - Schreibdienst</i>					
VII / VIII	2	2	2		
<i>Dienstort 04 - Fernsprech- und sonstiger Dienst</i>					
VII / VIII	2	2	2		
vollbeschäftigte außer- tarifliche Angestellte					
<b>zusammen</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>		
Auszubildende					

<b>Titelgruppe 60</b>					
<i>Dienstort 01 - Büro-, Reg.- und Kassendienst</i>					
VI b / VII	1	1	1		
<i>Dienstort 02 - Schreibdienst</i>					
VII / VIII	3	3	3		
<i>Dienstort 03 - Datenverarbeitung</i>					
Vb/Vc	1	1			
VIb	1	1	1		
	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>5</b>		

Landesversicherungsamt NRW

Kapitel: 11 230

Titelgruppe: 60

# Übersicht

## über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1999 Arbeiterinnen u. Arbeiter

Lohngruppe	Stellen für Arbeiterinnen u. Arbeiter			
	1999	1998	Istbesetzung	davon unterwertig besetzt
			am 1.6.1998	
1	2	3	4	5
Pauschalgruppe IV	1	1	1	
<b>zusammen</b>	1	1	1	
Auszubildende				



Landesversicherungsamt NRW  
Kapitel: 11 230

## Übersicht

### über die Leerstellen für das Haushaltsjahr 1999

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe	Amtsbezeichnung Dienstbezeichnung	Leerstellen		Ausbringungsgrund	Istbesetzung am 1.6.1998
		1999	1998		
1	2	3	4	5	6
A 13 h.D.		1	1	<i>Beurlaubung nach § 85</i>	
VII/VIII		1	1	<i>Erziehungsurlaub</i>	1
	insgesamt:	2	2		1

**III. Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten**  
**Kapitel: 11 240**

# Übersicht

## über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1999

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Istbesetzung	davon			
		1999	1998		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Angestellte	Arbeiterinnen u. Arbeiter
		am 1.6.1998						
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 16	Direktorin der ZLG	1	1	1				
A 14	Oberregierungspharmazierat Oberregierungsrat davon 1 kw 31.12.1998	4 (+1)	3	4			2	
	<i>Summe h.D.</i>	5 (+1)	4	5		0	2	
A 12	Regierungsamtsrat	1	1	1				
	<i>Summe g.D.</i>	1	1	1				
	<b>insgesamt:</b>	6 (+1)	5	6		0	2	

Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten  
Kapitel: 11 240

# Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1999  
Angestellte

Vergütungsgruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	1999	1998	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeiterinnen u Arbeitern
				am 1.6.1998	
1	2	3	4	5	6
<i>Dienst 01 - wissenschaftlicher Dienst</i> Ia -(1) ku nach A 14	0 (-1)	1			
<i>Dienst 02 - Sachbearbeiterdienst</i> IVb	1	1	- *		
<i>Summe</i>	1	2	0		
<i>Dienst 03 - Büro-, Reg.- und Kassendienst</i> VII/VIII Stelle zum 31.12.98 kw	0 (-1)	1	1		
<i>Summe</i>	0	1	1		
<i>Dienst 04 - Schreibdienst</i> VII/VIII	1	1			
vollbeschäftigte außer- tarifliche Angestellte					
<i>zusammen</i>	2	4	1		

\* Mitarbeiterin in Erziehungsurlaub

**VIII: Institut für den öffentlichen Gesundheitsdienst****Kapitel : 11 250****Übersicht****über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1999**

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	1999	1998	Istbesetzung	davon			
					unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Angestellte	Arbeiterinnen u. Arbeiter
am 1.06.1998								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
B 2	Leiter des LÖGD	1	1	1				
A16	Leitender Reg.-medizinaldirektor Leitender Reg.-direktor Leitender Reg.-schuldirektor (an d. Landesinstitut für Schule und Weiterbildung)	1	1	0				
A 15	Reg.-medizinaldirektor Regierungsdirektor	10	10	8,5	1		1	
A 14	Reg.-pharmaziedirektor Oberregierungsrat Oberreg.medizinal-rat (auf diesen Stellen dürfen auch Oberreg.veterinärärzte geführt werden)	12	12	11,8			2,3	
A 14	davon 1(1) Stelle kw Oberreg.chemierat	1	1	1	1			
A 13	Regierungsrat Reg.medizinalrat/Reg.pharmazierat	9 (-1)	10	8		1	0,5	
	Summe :	34 (-1)	35	30,3	2	1	3,8	0
A 13	Regierungsoberamtsrat	1 (+1)	0					
A 12	Regierungsamtsrat	2 (-1)	3	3	1			
A 11	Regierungsamtman	1	1	1				
	Summe:	4	4	4	1	0	0	0
A 9	Regierungsamtsinspektor	1	1	1				
	Summe:	1	1	1	0	0	0	0
	insgesamt :	39 (-1)	40	35,3	3	1	3,8	0

Institut für den öffentlichen Gesundheitsdienst  
Kapitel : 11 250

# Übersicht

## über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1999

### Angestellte

Vergütungsgruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	1999	1998	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
				am 1.6. 1998	
1	2	3	4	5	6
Dienst 01- Wissenschaftlicher Dienst					
Ia/Ib	0	0			
Ib	0	0			
<i>Summe</i>	0	0	0	0	0
Dienst 02- Dezernenten und Sachbearbeiterdienst					
Ia	1	1	1		
Ib/IIa	4	4	2,8		
IIa/III	1	1	1		
III/IVa	2	2	2		
IVa	2	2	1,8		0,3
IVb	5 (-1)	6	4	0,9	
IVb/Vb	7	7	7		
<i>Summe</i>	22 (-1)	23	19,6	0,9	0,3
Dienst 03- Technischer Dienst					
III/IVa	1	1	1		
IVb/Vb	9	9	8	1	
Vb/Vc	21	21	19,7	3,65	
Vc	1	1	0,5	0,5	
Vc/VIb	6	6	5		
VIb	5	5	5		
VIb/VII	6 (-1)	7	6		
<i>Summe</i>	49 (-1)	50	45,2	5,15	0
Dienst 04- Büro, Reg.- und Kassendienst					
Vb/Vc	10 (+1)	9	9,1	1	
Vc	3	3	3	1	
VIb	5 (-3)	8	3,8		
VIb/VII	8	8	7	1,5	
VII/VIII	3 (-1)	4	3		1
IXa/IXb	-	0			
IXb/X	-	0			
<i>Summe</i>	29 (-3)	32	25,9	3,5	1
vollbeschäftigte außertarifliche Angestellte	-	-			
<b>zusammen</b>	<b>100 (-5)</b>	<b>105</b>	<b>90,7</b>	<b>9,55</b>	<b>1,3</b>

Institut für den öffentlichen Gesundheitsdienst  
Kapitel : 11 250

# Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1999

## Angestellte

Vergütungsgruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	1999	1998	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
				am 1.6. 1998	
1	2	3	4	5	6
Dienstort 05- Schreibdienst					
VII/VIII	11	11	11		
Dienstort 06-Fernsprech- usw. Dienst					
VII/VIII	2	2	2		
Dienstort 07-Vorzimmerdienst					
VII/VIII	3	3	3		
Dienstort 08-Datenverarbeitung					
III	1	1	1		
IVb	1	1	1		
IVb/Vb	3	3	3	0,5	
VII/VIII	4 (-1)	5	2,5		
IXa/IXb	2	2	1	1	
<b>Summe</b>	11 (-1)	12	8,5	1,5	0
Dienstort 09- Ärzte sowie med. Hilfsberufe u. med.- techn.- Berufe					
Ia/Ib	1	1	1		
IIa/III	1	1	1		
III/IVa	0	0			
IVa/Va	4	4	4		
IVb/Vb	7	7	6,25	0,25	
Vib/VII	1	1	1		
<b>Summe</b>	14	14	13,25	0,25	0
<b>Summe insgesamt (DA01-DA09)</b>	141 (-6)	147	128,45	11,3	1,3

Auszubildende :  
Praktikanten :

4	4	4
4	4	0

Institut für den öffentlichen Gesundheitsdienst  
Kapitel : 11 250

# Übersicht

## über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1999 Arbeiterinnen u. Arbeiter

Lohngruppe	Stellen für Arbeiterinnen u. Arbeiter				
	1999		1998	Istbesetzung am 1.6. 1998	
	2	(-/+)	3	4	
1	2	3	4	5	
Dienst 01-Handwerker- und Tierpflegedienst 5a-4	2	(-1)	3	2	-
Dienst 02-Fahrdienst 4a/4	6	(+1)	5	6	-
Pauschalgr.IV	1		1	1	-
Dienst 03-Reinigungsdienst 1a/1	2	(-1)	3	2	-
Dienst 04-Labordienst 5a-4	2		2	2	-
4a-2a	4	(-1)	5	3	-
Dienst 05- Spüldienst 4a-2a	5		5	4	-
Dienst 06- Sonstiger Dienst 4a-3	2		2	2	-
2a-1	1		1	1	-
<b>Gesamtsumme :</b>	<b>25</b>	<b>(-2)</b>	<b>27</b>	<b>23</b>	<b>-</b>

Institut für den öffentlichen Gesundheitsdienst  
Kapitel : 11 250

# Übersicht

## über die Leerstellen für das Haushaltsjahr 1999 Angestellte

Vergütungsgruppe	Stellen für Angestellte		Ausbringungsgrund	Istbesetzung am 1.6.1998
	1999	1998		
1	2	3	4	5
Vb/Vc	2	2	Erziehungsurlaub § 85a LBG	2
Vb/Vc	2	2		1
Summe :	4	4		3



## V. Sozialpädagogisches Institut NRW

-Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie-  
Kapitel: 11 410

# Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1999

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Istbesetzung	davon			
		1999	1998		unterw. bes. mit planm. Beamten	bearbeitete Hilfskräfte	Angestellte	Arbeiterinnen u. Arbeiter
		am 1.6.1998						
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 16	Leitender Regierungsdirektor	1	1	1				
A 15	Regierungsdirektor	2	2	2				
A 14	Oberregierungsrat	5	5	5			1	
A 13	Regierungsrat	2	2	2			2	
	insgesamt:	10	10	10			3	

Sozialpädagogisches Institut NRW  
 -Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie-  
 Kapitel: 11 410

## Übersicht

### über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1999

#### Angestellte

Vergütungsgruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	1999	1998	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeiterinnen u. Arbeitern
				am 1.6.1998	
1	2	3	4	5	6
Dienststart 01 - Dezernent/Dezernentin					
I a / I b	1	1	1		
I b/ II a	5	2	2		
Dienststart 02 - Sozial- und Erziehungsdienst					
IV a	0	3	3		
Dienststart 03 - Büro-, Registratur- und Kassendienst					
IV b	1	1	1		
VI b	1	1	1		
Dienststart 04 - Schreibdienst					
VII/VIII	1	1	1		
Dienststart 05 - Vorzimmerdienst					
VII/VIII	1	1	0,5		
vollbeschäftigte außer- tarifliche Angestellte		-	-		
zusammen	10	10	9,5		
Auszubildende		-	-		

Sozialpädagogisches Institut NRW  
 -Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie-  
 Kapitel: 11 410

## Übersicht

### über die Leerstellen für das Haushaltsjahr 1999

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe	Amtsbezeichnung Dienstbezeichnung	Leerstellen		Ausbringungsgrund	Istbesetzung am 1.6.1998
		1999	1998		
1	2	3	4	5	6
<i>Leerstelle für beurt. Beamte nach § 85 a LBG</i>					
A 14	Oberregierungsrat	1	1	Beurlaubung gem § 85 a LBG	1
insgesamt:		1	1		1

**VI. Staatsbad Oeynhausen**

Kapitel: 11 430

# Übersicht

## über die Leerstellen für das Haushaltsjahr 1999

**Beamte**

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe	Amtsbezeichnung Dienstbezeichnung	Leerstellen		Ausbringungsgrund	Istbesetzung am 1.6.1998
		1999	1998		
1	2	3	4	5	6
A 16	Leitender Regierungsmedizinaldirektor	2	2	Sonstige	2
A 15	Regierungsmedizinaldirektor	1	1	Sonstige	1
	insgesamt:	3	3		3